

RAK

Rechtsanwaltskammer  
Berlin

**JAHRESBERICHT 2010**



## Inhaltsverzeichnis

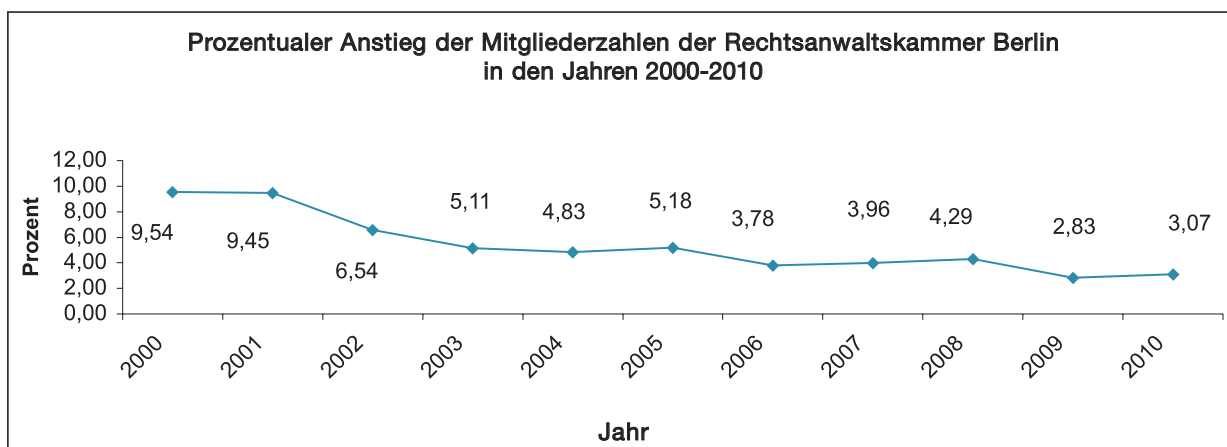
<b>I</b>	<b>Entwicklung der Berliner Anwaltschaft</b> .....	<b>3</b>
<b>II</b>	<b>Berufsrecht</b>	
	1) Informationspflichtenverordnung .....	3
	2) Befreiung von der Kanzleipflicht bei Elternzeit .....	4
	3) Tätigkeit der Abteilungen .....	4
	4) Vermittlungstätigkeit .....	6
	5) Bürgersprechstunde .....	7
	6) Datenschutz .....	8
	7) Geldwäsche .....	8
	8) Wettbewerbsrecht .....	17
<b>III</b>	<b>Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer</b>	
	1) Hauptversammlungen .....	17
	2) Konferenz der Gebührenreferenten .....	17
	3) Deutsch-chinesischer Rechtsstaatsdialog .....	19
<b>IV</b>	<b>Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstands</b>	
	1) Notarfachprüfungsverordnung .....	20
	2) Grünbuch zur Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat .....	20
	3) Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess .....	21
	4) Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur erblichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder .....	21
	5) Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren .....	21
	6) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes .....	22
	7) Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin .....	22
	8) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts .....	23
	9) Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht .....	23
	10) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung .....	24
	11) Referentenentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde, § 522 Abs. 2 und 3 ZPO .....	25
<b>V</b>	<b>Kontakte zur Berliner Justiz</b>	
	1) Treffen mit der Senatsverwaltung .....	25
	2) Beirat für Mediation an den Berliner Zivilgerichten .....	25
	3) 68. Deutscher Juristentag in Berlin .....	26
<b>VI</b>	<b>Internationale Kontakte</b>	
	1) Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) .....	26
	2) City of Westminster and Holborn Law Society .....	27
	3) ECBA Frühjahrstagung vom 23. bis 24. April 2010 .....	27
	4) Vorstellung der ABF Anwaltsstudie am 16. April 2010 mit anschließendem Empfang .....	27
	5) Gedankenaustausch zu berufsrechtlichen Fragen mit Vertretern der RAK Dänemark vom 21. bis 22. Juni 2010 .....	28
	6) Empfang einer Delegation der Israel Bar .....	28
	7) Treffen mit Vertretern der RAK Paris vom 12. bis 13. Oktober 2010 .....	28

8) Teilnahme am 54. UIA-Kongress in Istanbul vom 30. Oktober bis 3. November 2010 .....	28
9) Treffen in der französischen Botschaft .....	28
10) Treffen mit Generalstaatsanwalt aus Südkorea .....	28
<b>VII Menschenrechte .....</b>	<b>29</b>
<b>VIII Berufspolitische Veranstaltungen</b>	
1) Gerichtliche Mediation – quo vadis? .....	29
2) Arbeitstagung der Anwaltsgerichtsbarkeit .....	30
3) Forum elektronischer Rechtsverkehr .....	30
4) Beschleunigung von Gerichtsverfahren .....	30
5) Veranstaltungsreihe „20 Jahre Wiedervereinigung – 20 Jahre vereinte Anwaltschaft“ .....	30
<b>IX Fortbildung</b>	
1) Neu im Programm .....	31
2) Regelmäßige Veranstaltungen .....	32
3) Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. ....	32
<b>X Öffentlichkeitsarbeit</b>	
1) Presseinformationen .....	33
2) Presseecho zum Thema Beschleunigung von Gerichtsverfahren .....	33
3) Verbraucherfragen im Tagesspiegel .....	34
4) Weiteres Presseecho .....	34
5) Neue Justiz .....	35
6) Grußworte .....	35
<b>XI Mitgliederservice</b>	
1) Kammerton .....	35
2) Website .....	36
3) Newsletter .....	36
4) Anwaltszimmer .....	37
5) STAR-Umfrage .....	37
<b>XII Ausbildung</b>	
1) Juristenausbildung .....	37
2) Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten .....	38
<b>XIII Jahresabschluss</b>	40
<b>XIV Mitgliederstatistik</b>	46
<b>XV Selbstverwaltungsgremien</b>	47
<b>XVI Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht</b>	54
<b>XVII Neuzulassungen im Jahr 2010</b>	55

## I Entwicklung der Anwaltschaft in Berlin

Die Anzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin ist im Jahr 2010 von 12.429 auf 12.811 und damit um 3,07% gestiegen. Im Vorjahr lag der Anstieg bei 2,83%, 2008 bei 4,29%.

2010 wurden 8 Rechtsanwaltsgesellschaften (Vorjahr 11) und 12 europäische Rechtsanwälte (Vorjahr 4) zugelassen.



Die Zuwachsrate der Anwaltschaft in Berlin ist im Jahr 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 0,24% gestiegen.

Bereits 440 Berliner Kammermitglieder haben in Berlin oder in anderen Kammerbezirken eine Zweigstelle eingerichtet; 275 Zweigstellen von Rechtsanwälten aus anderen Kammerbezirken wurden in Berlin eingerichtet.

## II Berufsrecht

### 1) Informationspflichtenverordnung

Am 17. Mai ist die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV, BGBl. 2010, 267 ff) in Kraft getreten, mit der bußgeldbewehrt die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt wird. Alle Bemühungen der Bundesrechtsanwaltskammer auf Bundesebene sowie unsere Bemühungen auf Landesebene, durch eine Neuregelung des § 6 Abs. 1 a GewO die Anwaltschaft vom Anwendungsbereich der DL-InfoV auszunehmen und die europarechtlich erforderlichen Regelungen in das anwaltliche Berufsrecht zu integrieren, blieben ohne Erfolg. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, diese berufsbezogenen Pflichten nicht in den einzelnen Berufsgesetzen, sondern an zentraler Stelle in der Gewerbeordnung zu verorten. Bis auf Weiteres gelten die neuen Informationspflichten der DL-InfoV damit auch für Rechtsanwälte. Einzelheiten zum Pflichtenkatalog unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) sowie im Kammerton 2010, 171.

Berufsrechtlich ist der Vorstand gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 43 BRAO bereits nach geltendem Recht für die Überwachung der Einhaltung der sich aus der Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung ergebenden, im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung stehenden Pflichten der Rechtsanwälte zuständig. Wir haben uns daher auf Landesebene und gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer auf Bundesebene dafür eingesetzt, den jeweiligen Kammern und damit der anwaltlichen Selbstverwaltung auch die Zuständigkeit für den Vollzug und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 DL-InfoV zu übertragen und die Aufsichts- und Überwachungszuständigkeit insoweit nicht den Gewerbeämtern zu überlassen.

Der Einsatz hat sich gelohnt. Der Bundesgesetzgeber hat sich der Auffassung der Anwaltschaft angeschlossen und die systemwidrige Überprüfung der Einhaltung der Informationspflichten durch die Gewerbeämter durch Zuständigkeitsübertragung auf die Rechtsanwaltskammern beseitigt (BGBl. 2010 S. 2248 ff).

## 2) Befreiung von der Kanzleipflicht bei Elternzeit

Aus der Kollegenschaft häufen sich Anfragen zur Möglichkeit der Befreiung von der Kanzleipflicht aufgrund örtlicher Abwesenheit im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Elternzeit. Nach § 29 BRAO kann eine Rechtsanwaltskammer eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Interesse der Rechtspflege oder zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreien. Der Vorstand kam zu dem Ergebnis, die Elternzeit als Härte i.S.d. § 29 BRAO anzusehen und Anträge auf Befreiung von der Kanzleipflicht während dieser Zeit grundsätzlich zu befürworten. Damit folgt der Vorstand der Linie, die auch in anderen Bereichen des Berufsrechts darauf abzielt, mehr Rücksicht auf Erziehungszeiten zu nehmen. So wurde auch in Fachanwaltsverfahren der Drei-Jahres-Zeitraum zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 5 Abs. 3 FAO) verlängert.

## 3) Tätigkeit der Abteilungen

Art	Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	Abt. V	Abt. VI	gesamt	2009
Berufsrechtliche schriftl. Auskünfte	9	33	25	25	15	21	128	83
Allgemeines Register	-	-	-	-	-	1	1	3
Werbeangelegenheiten	-	-	-	-	171	2	173	148
Beschwerden	79	248	260	376	167	128	1258	1290
Datenschutz RAe	-	-	2	-	-	-	2	2
Gebührengutachten	-	83	-	-	-	-	83	70
Gebührensachen	-	186	-	-	-	-	186	155
Geldwäsche	-	-	1	-	1	-	2	3
Mitteilungen anwaltsger. Verfahren	3	4	5	7	3	-	22	18
Mitteilungen Strafsachen	8	10	20	21	12	15	86	83
Prüfung der Kanzleipflicht	20	23	33	44	31	26	177	0
Mitteilungen Zivilsachen	6	27	38	37	15	20	143	146
Zulassungsverfahren	-	-	-	-	-	916	916	846
Anträge auf Fachanwaltszulassung	232	-	-	-	-	-	232	253
Prüfung von Nebentätigkeiten	30	49	90	95	68	46	378	322
Bewerbung zum Notar	-	-	-	1	-	-	1	0
Personalverwaltungsangelegenheiten	21	21	57	48	24	36	207	306
Prüfung Widerruf der Zulassung	5	6	14	12	10	6	53	39
Unerlaubte Rechtsberatung	-	-	-	-	54	-	54	46
Abwickler- und Vertretervergütungen	2	-	5	2	1	3	13	15
Vermittlungen	3	4	14	14	2	4	41	52
Anfragen nach Berufshaftpflichtvers. der RAe	5	2	13	21	10	7	58	41
<b>Summe</b>	<b>191</b>	<b>696</b>	<b>577</b>	<b>703</b>	<b>584</b>	<b>1463</b>	<b>4214</b>	<b>3921</b>

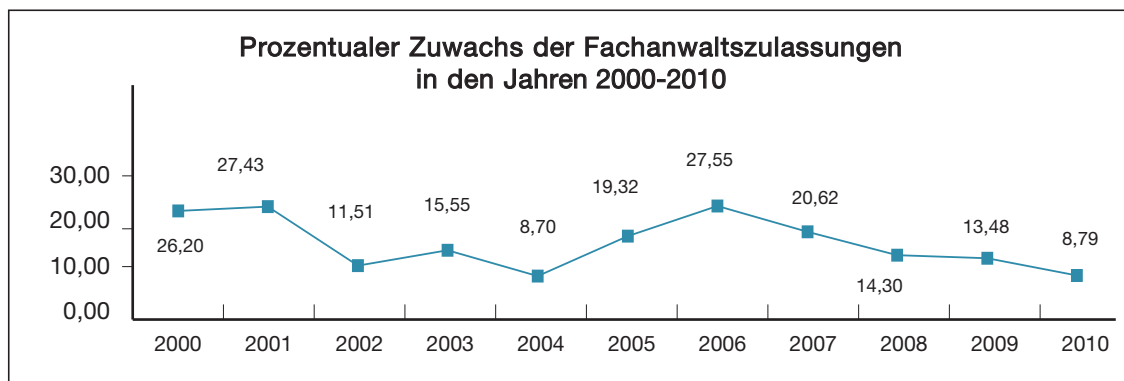
In den sechs Abteilungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin (Besetzung siehe unter XV) werden alle Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bearbeitet. Gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Vorstands orientiert sich die Zuständigkeit - soweit keine Sonderzuständigkeit einer Abteilung vorliegt - am Familiennamen der Rechtsanwälte:

Abteilung I	A – Bq	Abteilung IV	Kud – Rt
Abteilung II	Br – Gen	Abteilung V	Ru – Tak
Abteilung III	Geo – Kuc	Abteilung VI	Tal – Z

Den Mitgliedern der Abteilung I des Vorstands obliegt neben der Bearbeitung von Beschwerden und berufsrechtlichen Anfragen in Sonderzuständigkeit die Fachanwaltszulassung. Ausweislich der Statistik bearbeitete die Abteilung I im Jahr 2010 insgesamt 79 Beschwerden. Außerdem verlieh sie in diesem Zeitraum 196 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen. Damit wurden 69 Titel weniger als im Vorjahr verliehen.

Die Zahl der in Berlin zugelassenen Fachanwältinnen und Fachanwälte stieg damit von 2.231 auf 2.427. Davon haben insgesamt 271 Mitglieder zwei Fachanwaltstitel, 4 Mitglieder verfügen über drei Titel.

	2009	2010	Zuwachs	%
Argrarrecht	0	2	2	100,00
Arbeitsrecht	500	508	8	1,60
Bank- und Kapitalmarktrecht	26	43	17	65,38
Bau- und Architektenrecht	144	159	15	10,42
Erbrecht	41	50	9	21,95
Familienrecht	297	306	9	3,03
Gewerblicher Rechtsschutz	49	65	16	32,65
Handels- und Gesellschaftsrecht	30	42	12	40,00
Informationstechnologierecht	13	17	4	30,77
Insolvenzrecht	24	33	9	37,50
Medizinrecht	68	81	13	19,12
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	237	257	20	8,44
Sozialrecht	101	104	3	2,97
Steuerrecht	225	232	7	3,11
Strafrecht	173	185	12	6,94
Transport- und Speditionsrecht	2	4	2	100,00
Urheber- und Medienrecht	25	33	8	32,00
Verkehrsrecht	92	119	27	29,35
Versicherungsrecht	64	67	3	4,69
Verwaltungsrecht	120	120	-	0
	2231	2427	196	8,79



Die Abteilung II hat eine Sonderzuständigkeit für Gebührenangelegenheiten. Die Abteilungsmitglieder hatten neben der Prüfung von Beschwerden (248) Widerrufsverfahren (6) durchzuführen und 83 Gebührengutachten zu erstatten. Dabei handelt es sich größtenteils um von den Gerichten erbetene Gutachten zur Frage der Höhe der Rahmengebühr (§ 14 Abs. 2 RVG). Darüber hinaus wurden zahlreiche gebührenrechtliche Anfragen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beantwortet und bei Gebührenstreitigkeiten zwischen Auftraggebern und ihren Rechtsanwälten vermittelt (insgesamt 186 Gebührensachen).

Neben ihrer Zuständigkeit für Beschwerden (260) und Widerrufsverfahren (14) obliegt den Mitgliedern der Abteilung III die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rechtsanwälte gem. §§ 56, 73 Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Im Berichtsjahr wurden 2 datenschutzrechtliche Aufsichtsverfahren durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Mitglieder der Abteilung IV, einer Abteilung ohne Sonderzuständigkeit, lag im Berichtszeitraum wiederum in der Bearbeitung von Beschwerden (376) und Widerrufsverfahren (12).

Abteilung V hat eine Sonderzuständigkeit für Werbeangelegenheiten und Fragen der unerlaubten Rechtsdienstleistung. Die Abteilungsmitglieder haben neben 167 Beschwerden und 10 Widerrufsverfahren insgesamt 171 Werbeangelegenheiten und 54 Verfahren wegen unerlaubter Rechtsdienstleistung in Sonderzuständigkeit bearbeitet.

Den Mitgliedern der Abteilung VI obliegt neben der Bearbeitung von Beschwerden (128) und Widerrufsverfahren (6) in Sonderzuständigkeit die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Ausweislich der Statistik (unter II 3) wurden im Berichtsjahr insgesamt 916 Neuzulassungen ausgesprochen. Neu zugelassen wurden 398 Rechtsanwältinnen und 508 Rechtsanwälte. Neben der Zulassung zur Anwaltschaft bearbeitet Abteilung VI ebenfalls in Sonderzuständigkeit die Prüfung der Vereinbarkeit von nach § 56 Abs. 3 BRAO angezeigten Nebentätigkeiten mit dem Beruf des Rechtsanwalts. Im Jahr 2010 gab es insgesamt 378 Überprüfungsverfahren.

#### 4) Vermittlungstätigkeit

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat über die näher beschriebenen Aufgaben hinaus gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Dieses Angebot ist im Berichtszeitraum in 41 Fällen in Anspruch genommen worden. Früher war die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens von der Zustimmung des Rechtsanwalts abhängig. Im Bestreben, den gütlichen Einigungsprozess zu fördern, ist dieses Zustimmungserfordernis durch das Gesetz zur Modernisierung des anwaltlichen Berufsrechts entfallen. Ein Vermittlungsvorschlag ist allerdings nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird (§ 73 Abs. 5 BRAO).

Die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft wird das Vermittlungsangebot der regionalen Kammern ergänzen, aber nicht ersetzen.



Ausschließlich zuständig ist die regionale Kammer weiterhin für Vermittlungsverfahren auf dem Gebiet des Berufsrechts, für Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten unter Kollegen und für Vermittlungsverfahren bei einem Streitwert von über 15.000,00 €. In allen anderen Fällen muss der Antragsteller sich zwischen einer Vermittlung auf regionaler Ebene bei der RAK oder einer Vermittlung durch die Schlichtungsstelle entscheiden, da die Schlichtungsstelle dann, wenn ein Verfahren bei der RAK durchgeführt wurde, nicht mehr angerufen werden kann.

## 5) Bürgersprechstunde

Die im Juli 2007 eingeführte Bürgersprechstunde wurde im Jahr 2010 von 166 Bürgerinnen und Bürgern aufgesucht. Die Sprechstunde findet nach wie vor dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Das Publikum der Bürgersprechstunde ist in der Altersstruktur und in der sozialen Zusammensetzung bunt gemischt. 107 Besucher standen noch in einem aktuellen Mandatsverhältnis, die übrigen hatten kein Mandatsverhältnis (mehr). 33 Besucher haben das Anliegen der Bürgersprechstunde als Möglichkeit kostenloser Rechtsberatung missverstanden, 12 Besucher waren auf der Suche nach einem Anwalt.

Die Bürgersprechstunde soll den Bürgern folgende Möglichkeiten einräumen:

- Der Bürger kann über den Verlauf einer bereits eingereichten Beschwerde Erkundigungen einholen,
- der Bürger kann sich über den Gang und Verlauf eines beabsichtigten Beschwerdeverfahrens informieren,
- der Bürger kann Erkundigungen über die einzuhaltenden Berufspflichten einholen,
- der Bürger kann eine Beschwerde mündlich vortragen und schriftlich protokollieren lassen (allerdings nur, wenn er der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist).

Darüber hinaus soll die Bürgersprechstunde uns die Möglichkeit geben, falsche Vorstellungen über die Berufspflichten zu korrigieren und Imagewerbung für die Anwaltschaft zu betreiben.

Die von uns geführte Statistik ergibt als Hauptanliegen, Erkundigungen einzuholen zu der Möglichkeit, sich bei der Kammer über einen Rechtsanwalt zu beschweren (77 Fälle) sowie Gebührenanfragen (33 Fälle). 28 Bürgerinnen und Bürger beklagten eine wirkliche oder vermeintliche Schlechtleistung des Anwalts oder der Anwältin. Hier konnte neben der Verweisung auf die gerichtliche Klärung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Schlichtungsstelle der Anwaltschaft anzurufen. Nachfragen zu einem schon anhängigen Beschwerde- oder Vermittlungsverfahren wurden in 7 Fällen gestellt. In keinem Fall wurde Beschwerde über die Handhabung eines anhängigen Beschwerdeverfahrens geführt.

Als Ergebnis der oft länger als 15 Minuten dauernden Gespräche wurde in 54 Fällen dem Bürger die Kontaktaufnahme / das Gespräch mit seinem Rechtsanwalt empfohlen, in 39 Fällen wurde die Einlegung einer Beschwerde empfohlen, in 28 Fällen wurde angeregt, mögliche Schadensersatzansprüche durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen, in 21 Fällen wurde ein Vermittlungsverfahren empfohlen und in 4 Fällen wurde eine Beschwerde unmittelbar aufgenommen.

131 Bürger, das sind 78,9 %, verließen die Sprechstunde offenkundig zufrieden, obwohl die Rechtsanwaltskammer in vielen Fällen nicht konkret weiterhelfen konnte. Den Bürgerinnen und Bürgern konnte aber das Gefühl vermittelt werden, mit ihrem Anliegen ernst genommen zu werden. Auch wenn das Anliegen vielfach außerhalb unseres Zuständigkeitsbereichs lag, konnte durch eine verständliche Erklärung der Aufgaben des Vorstands und der Zuständigkeitsgrenzen diese Zufriedenheit erreicht werden.

Die Bürgersprechstunde ist daher trotz eines Rückgangs der Besucherzahlen (von 215 auf 166) nach wie vor ein Erfolg. Neben den Medien und unserer eigenen Website wird als Ursache der

Bekanntheit der Bürgersprechstunde inzwischen die Benennung durch Bekannte / Freunde und die Empfehlung durch Gerichte genannt. Die Sprechstunde bietet Gelegenheit, mit Bürgern in persönlichen Kontakt zu treten, die mit ihrem Rechtsanwalt, aus welchem Grunde auch immer, unzufrieden sind. Sie ermöglicht uns - soweit angebracht - bei den Bürgern Verständnis für die Art und Weise der Mandatsbearbeitung durch die Anwaltschaft zu wecken. Sie versetzt uns in die Lage, die Rolle der Kammer zu veranschaulichen und von der Einlegung einer unschlüssigen Beschwerde abzuraten.

## 6) Datenschutz

Im Mittelpunkt des Datenschutzes stand im Jahr 2010 für uns der Beschluss des Kammergerichts vom 20.08.2010 zur Auskunftspflicht eines Rechtsanwalts gegenüber dem Berliner Datenschutzbeauftragten (AZ: 1 Ws (B) 51/07).

Darin hat der 1. Senat des Kammergerichts beschlossen, die Rechtsbeschwerde der Amtsanwaltschaft Berlin gegen das Urteil des AG Tiergarten v. 05.10.2006 (vgl. BRAK-Mitt. 2007, 43 NJW 2007, 968) zu verwerfen. Das angefochtene Urteil ist nach Ansicht des Kammergerichts nicht zu beanstanden. Weiter heißt es, dass das Amtsgericht den betroffenen Rechtsanwalt zu Recht freigesprochen hat. Die festgestellte Auskunftsverweigerung des Betroffenen ist nicht bußgeldbewehrt, so das Kammergericht.

In dem zugrunde liegenden Verfahren hatte der Berliner Datenschutzbeauftragte gegen einen Rechtsanwalt einen Bußgeldbescheid mit einer Geldbuße i.H.v. 3.000,00 € wegen eines Verstoßes gegen §§ 43 Abs. 1 Nr. 10, 38 Abs. 3 S. 1 BDSG erlassen. Das Amtsgericht Tiergarten hatte mit seinem Urteil v. 05.10.2006 den Anwalt aus rechtlichen Gründen freigesprochen. Der betroffene Rechtsanwalt hatte als Verteidiger in einem Strafverfahren zwei Briefe zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht, die ein Zeuge geschrieben hatte. Trotz mehrfacher Aufforderung durch den Datenschutzbeauftragten verweigerte der Rechtsanwalt unter Berufung auf seine anwaltliche Verschwiegenheitspflicht die Auskunft, wie er in den Besitz der Briefe gekommen war.

Diese festgestellte Auskunftsverweigerung des betroffenen Anwalts ist nach der Entscheidung des Kammergerichts nicht bußgeldbewehrt.

Damit wurde erstmals durch ein Obergericht ein jahrelanger Grundsatzstreit zwischen der Kammer, die den Kollegen unterstützt hatte, und dem Datenschutzbeauftragten entschieden.

Noch wenige Monate vorher im Jahre 2010 verlangte der Berliner Datenschutzbeauftragte von einem weiteren Berliner Rechtsanwalt Auskunft unter Einleitung eines weiteren Bußgeldverfahrens. Dieser Fall betraf im Ausgangspunkt ein zivilrechtliches Beweissicherungsverfahren. Der Kollege sollte zur Auskunft über die Weitergabe von Unterlagen im Rahmen seiner Prozessführung gezwungen werden. Auch dieser Kollege wurde bei der Abwehr dieses Anspruchs von seiner Kammer unterstützt. Nunmehr hat der Datenschutzbeauftragte nach Kenntnis der Entscheidung des KG auch dieses Verfahren eingestellt.

Damit ist über den Wortlaut des KG-Beschlusses hinaus der Vorrang der Schweigepflicht nicht nur für den Strafverteidiger, sondern für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte allgemein anerkannt.

Rügen wegen eines Datenschutzverstoßes mussten 2010 nicht erteilt werden.

## 7) Geldwäsche

Das Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG) vom 13. August 2008 (BGBl. 2008 Teil I, Seite 1690) droht in § 17 Bußgelder bis zur Höhe von 100.000,00 € für vorsätzliche oder fahrlässige Gesetzesverstöße an, regelt aber nicht, welche Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bei Rechtsanwälten zuständig ist. Damit war der Senat gemäß § 36 Abs.

2 OwiG berechtigt, die Zuständigkeit auf eine von ihm zu bestimmende Behörde zu übertragen. Die Senatsverwaltung für Justiz hatte zunächst vor, die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zu übertragen und hat uns dazu angehört. Der Vorstand war und ist der Auffassung, dass eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft dem Prinzip der anwaltlichen Selbstverwaltung widersprechen würde und für die Anwaltschaft grundsätzlich nachteilig wäre.

Wir haben uns daher in Gesprächen für eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Kammer eingesetzt und darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaft Strafverfolgungsbehörde ist und in der Regel Ordnungswidrigkeiten nur im Zusammenhang mit anderen Straftaten verfolgt. Wir konnten keinen sachlichen Grund erkennen, weshalb ausgerechnet bei Rechtsanwälten die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sein sollte.

Im Ergebnis haben wir die Senatsverwaltung überzeugen und eine Übertragung auf die Staatsanwaltschaft abwenden können. Durch Verordnung des Senats (GVBl. 2010, 265) ist die Rechtsanwaltskammer Berlin seit 30. Mai 2010 zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Gesetzes.

Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren musste bisher nicht eingeleitet werden.

Es ist unser Anliegen, im Sinne der Prävention die Mitglieder frühzeitig auf die Sorgfalts- und Anzeigepflichten des Geldwäschegesetzes hinzuweisen. Die Geldwäschebeauftragte hat deshalb im Kammerton (2010, 371) auf die Pflichten öffentlich aufmerksam gemacht und ein **Merkblatt** verfasst, das allen neuen Kolleginnen und Kollegen bei der Vereidigung ausgehändigt wird und auf der Website unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) im Bereich *Für Mitglieder/Merkblätter* abrufbar ist. Es hat folgenden Wortlaut:

## **Pflichten der Anwaltschaft nach dem Geldwäschegesetz vom 13. August 2008**

### **A. Entwicklung der Rechtsgrundlagen**

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz, fortan: GwG) regelt Pflichten, die auch die Anwaltschaft betreffen. Seit Veröffentlichung der Empfehlungen des Vorstandes der RAK Berlin aus 2004 (Berliner Anwaltsblatt 2004, 291 f) haben sich Änderungen ergeben. Das vollständig novellierte GwG von 2008 (BGBl. I 2008, 1690,) nimmt ausdrücklich auch die Anwaltschaft in die Pflicht, aktiv Verdachtsfälle mitzuteilen.\*

\*Die Regelungen wurden in Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung (ABl. EU 2005, Nr.L 309 S.15) weiter verschärft. Durch das Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30.07.2009 (GewVVG, BGBl. I 2009, 2437) per 04.08.2009 und durch das Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie vom 25.06.2009 (ZAUmsG, BGBl. I 2009, 1506) per 31.10.2009 sind weitere Änderungen eingetreten.

### **B. Kreis der verpflichteten Rechtsanwälte\***

\*Das Gesetz verwendet ausschließlich die männliche Sprachform.

Die Pflichten des Geldwäschegesetzes treffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG unverändert Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände und registrierte Personen im Sinne des § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, Patentanwälte sowie Notare, wenn sie in Ausübung ihres Geschäfts oder Berufs für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
- b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen.

Diese Pflichten bestehen auch dann, wenn sie im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen.

Rechtsanwälte, die nicht mit den vorgenannten Tätigkeiten befasst sind, werden nicht erfasst.

### **C. Allgemeine Sorgfaltspflichten**

Die Sorgfaltspflichten nach § 3 Abs.1 GwG entstehen in den in Abs.2 genannten Fällen:

#### **I. Anlass**

Wenn der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG verpflichtete Rechtsanwalt

- (1) eine Geschäftsbeziehung neu begründet,

- (2) eine außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung anfallende Transaktion im Wert von € 15.000 Euro oder mehr durchführt,
- (3) Tatsachen feststellt, die darauf schließen lassen, dass eine Transaktion einer Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder der Terrorismusfinanzierung dient, gedient hat oder dienen würde oder
- (4) Zweifel hegt, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind

treffen ihn allgemeine Sorgfaltspflichten, wobei der konkrete Umfang der Maßnahmen entsprechend dem Risiko des jeweiligen Vertragspartners, der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder der jeweiligen Transaktion zu bestimmen ist (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 1 GwG).

## II. Regelmäßige Sorgfaltspflichten

Das Gesetz nennt als Pflichten die Identifizierung des Vertragspartners, die Ermittlung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, die Prüfung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 3 Abs. 1 GwG). Ausnahmen für Rechtsberatung oder Prozessvertretung gelten nur punktuell.

### (1) Identifizierung

Der Rechtsanwalt hat zunächst eine **Identifizierung des Vertragspartners** vorzunehmen, was die Feststellung und die Überprüfung der Identität des Vertragspartners umfasst (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 3, 4 GwG).

a)

Bei **natürlichen Personen** sind Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift zu erheben und anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu überprüfen. Ist der Vertragspartner zur Feststellung der Identität **nicht persönlich anwesend**, hat der Rechtsanwalt die Identität des Vertragspartners anhand eines solchen Dokuments, einer beglaubigten Kopie eines solchen Dokuments oder einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu überprüfen. Zugleich ist sicherzustellen, dass die erste Transaktion unmittelbar von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Vertragspartners eröffnet worden ist, und zwar bei einem Kreditinstitut mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft oder bei einer in der Gemeinschaft gelegenen Zweigstelle eines Kreditinstitutes mit Sitz innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Ab dem 01.11.2010 ist zur Überprüfung auch ein elektronischer Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes ausreichend.

b)

Bei **juristischen Personen oder Personengesellschaften** umfasst die Feststellung der Identität die Erhebung von Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Diese sind zu prüfen anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

c)

Von einer Identifizierung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete den zu Identifizierenden bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat (§ 4 Abs. 2 GwG). Es reicht also ausdrücklich nicht aus, dass Mandanten beispielsweise „von Person bekannt“ sind.

- (2) Der Rechtsanwalt hat **Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung** einzuholen, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG).
- (3) Der Rechtsanwalt hat sodann zu prüfen, ob der **Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG) und um wen es sich ggf. handelt. Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 1 Abs. 6 GwG). Dies ist im Regelfall jede Person, die mehr als 25 % der Anteile oder Stimmrechte an dem Vertragspartner hält.

(4) **Zeitpunkt der Feststellungen**

Die Identifizierung hat vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder Durchführung der Transaktion zu erfolgen (§ 4 Abs. 1 GwG).

Kann die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung und die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten nicht erfolgen, **darf die Geschäftsbeziehung nur dann begründet werden**, wenn der Mandant eine **Rechtsberatung oder Prozessvertretung** erstrebt, es sei denn, der Rechtsanwalt weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 3 Abs. 6 GwG). Die Maßnahmen sind unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen darf die Geschäftsverbindung **nicht begründet** oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Wenn die Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie zu beenden.

(5) **Übertragung auf Dritte**

Die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung des Zwecks der Geschäftsbeziehung und die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten durch Dritte ist zulässig, wenn diese entweder vertraglich an den Rechtsanwalt gebunden (§ 7 Abs. 2 GwG) oder selbst beispielsweise Rechtsanwälte sind (§ 7 Abs. 1 GwG)

(6) **Dokumentation der Feststellungen**

Die Identifizierung und die weiteren Prüfungsmaßnahmen sind **aufzuzeichnen**, wobei die Anfertigung von Kopien der vorgelegten Personalpapiere und Registerauszüge ausreicht; von elektronischen Registerauszügen o. ä. sind Ausdrücke anzufordern (§ 8 GwG). Aufzeichnungen auf Bild- und Datenträgern sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind **mindestens fünf Jahre aufzubewahren** (§ 8 Abs. 3 GwG). Bei Aufzeichnungen über die Begründung der Geschäftsbeziehung beginnt diese Frist



mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet, in den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Angabe festgestellt worden ist.

Die Aufzeichnungen unterliegen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Einer umfassenden Geltung des § 97 StPO dürfte entgegen stehen, dass die Aufzeichnungen nach § 8 Abs. 1 GwG zur Verfolgung von Straftaten nach § 261 StGB oder der in § 129a Abs. 2 StGB und § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Straftaten herangezogen oder verwendet werden dürfen (§ 15 Abs. 1 GwG).

### III. Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung

Nach Aufnahme der Tätigkeit hat der Rechtsanwalt **die Geschäftsbeziehung** einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen und zu dokumentieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GwG), um sicherzustellen, dass diese mit den vorhandenen Informationen über den Vertragspartner und gegebenenfalls über den wirtschaftlich Berechtigten, deren Geschäftstätigkeit und Kundenprofil und - soweit erforderlich - mit den vorhandenen Informationen über die Herkunft ihrer Vermögenswerte übereinstimmen. Der Rechtsanwalt hat im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenem zeitlichen Abstand aktualisiert werden.

Aus der Fassung des § 7 GwG ergibt sich, dass diese Überwachungspflicht **nicht auf Dritte übertragen** werden darf, also vom Rechtsanwalt selbst vorzunehmen ist.

### IV. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Von der Identifizierung, der Ermittlung des Zwecks der Geschäftsbeziehung und deren Überwachung kann der Rechtsanwalt ausnahmsweise absehen, wenn das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering ist. Wann das Risiko begrenzt ist, ist freilich nicht etwa eine Frage der Gesamtabwägung, sondern **abschließend nach Fallgruppen definiert** und bemisst sich nach § 5 Abs. 2 GwG, § 25d des Kreditwesengesetzes und § 80e des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Praktisch bedeutsam ist die Ausnahme für Anderkonten nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG. **Danach ist das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering, wenn bei Anderkonten das kontoführende Institut vom Inhaber des Anderkontos die Angaben über die Identität des wirtschaftlich Berechtigten auf Anfrage erhalten kann.**

Im Übrigen ist das Risiko gemäß § 5 Abs. 2 GwG gering, wenn Geschäftsbeziehungen mit Personen begründet werden, die selbst gemäß § 2 GwG zu Ermittlung und Dokumentation verpflichtet sind oder mit börsennotierten Gesellschaften, die europäischen Transparenzanforderungen unterliegen und bei Transaktionen zugunsten von inländischen und ausländischen Behörden, bei letzteren, soweit deren Identität und Rechnungslegung transparent sind und sie einer Aufsicht unterliegen.

Nach § 25d KWG bergen praktisch vor allem solche Fälle ein lediglich geringes Risiko, in denen **keine € 15.000 übersteigende Zahlung** im Raume steht, diese über ein auf den Mandanten lautendes Konto bei einer Bank in der Europäischen Union oder einer dort belegenen Zweigstelle abgewickelt wird, der fragliche Vertrag in Schriftform vorliegt, die Transaktion nicht anonym ist und die Leistungen aus dem Vertrag oder der damit zusammenhängenden Transaktion grundsätzlich nicht zugunsten Dritter ausgezahlt werden können.

Aus der Fassung des Ausnahmetatbestandes in § 5 Abs. 1 GwG ergibt sich, dass der Rechtsanwalt auch bei geringem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung stets zu prüfen hat, **ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt** (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Der Rechtsanwalt muss ggf. seiner Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde nachweisen, dass das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gering war.

#### V. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Bei **Fernmandaten natürlicher Personen** und bei Beteiligung nicht im Inland ansässiger, **politisch exponierter Personen** ist stets von einem **erhöhten Risiko** der Geldwäsche auszugehen. Das schließt nicht nur die Vereinfachung aus, sondern begründet im Gegenteil noch gesteigerte Sorgfaltspflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Wer länger als ein Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausübt, ist nicht mehr politisch exponiert. Nachforschungen muss der RA nicht anstellen, sondern kann sich grundsätzlich darauf verlassen, ob die Person öffentlich bekannt ist – es sei denn, der RA hat eigene Informationen.

#### D. Interne Sicherungsmaßnahmen

Rechtsanwälte müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können, **wenn sie die oben zu B. genannten Geschäfte regelmäßig ausführen**. Zwar ist der Rechtsanwalt nicht mehr verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu ernennen, jedoch muss er interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung entwickeln und aktualisieren (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 GwG). Ferner hat er sicherzustellen, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten unterrichtet werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 GwG). Wenn ein Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit als Angestellter eines Unternehmens ausübt, obliegen die genannten Verpflichtungen diesem Unternehmen.

Das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 12.01.2009 in Berlin aufgrund der Befugnis gemäß § 9 Abs. 4 GwG folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen getroffen: Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- die Sicherstellung, dass die mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), **keine Anwendung**, wenn in der eigenen Praxis **nicht mehr als insgesamt zehn** Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59a BRAO tätig sind.



### E. Anzeigepflicht

Der nach den Grundsätzen zu oben B. verpflichtete Rechtsanwalt hat unabhängig von der Höhe der Transaktion bei Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 des Strafgesetzbuches oder eine Terrorismusfinanzierung (Legaldefinition in § 1 Abs. 2 GwG) begangen oder versucht wurde oder wird, diese unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung der Bundesrechtsanwaltskammer anzuzeigen (§ 11 Abs. 1, 4 GwG). **Dies gilt nicht, wenn dem Verdacht Informationen von dem oder über den Mandanten zugrunde liegen, die der Rechtsanwalt im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung dieses Mandanten erhalten hat.**

Diese Ausnahme von der Meldepflicht berücksichtigt die Verschwiegenheitspflicht. Der Mandant muss also nicht fürchten, dass sein Rechtsanwalt zum Denunzianten wird. Was er seinem Rechtsanwalt anvertraut, bleibt geheim. Erhält der Rechtsanwalt Kenntnis von Straftaten des Mandanten aus der **Vergangenheit**, bleibt er zur Verschwiegenheit verpflichtet und macht sich sogar strafbar, wenn er diese Straftat anzeigt.

Wenn der Rechtsanwalt allerdings **positiv weiß**, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt, bleibt er ungeachtet dessen zur Anzeige verpflichtet. Es handelt sich dann nicht um eine Verdachtsanzeige, sondern um eine Anzeige bei Gewissheit zukünftig geplanter Geldwäsche. In diesem schmalen Bereich einer Anzeigepflicht, ist der Mandant auch nicht schutzwürdig, denn er darf nicht darauf vertrauen, dass sein Anwalt sich an Straftaten beteiligt oder ein solches Ansinnen als Geheimnis behandelt. **Das Unterlassen der Anzeige ist nunmehr bußgeldbewehrt** (siehe unten zu F.).

Die Anzeige oder ein daraufhin eingeleitetes Ermittlungsverfahren darf der Mandantschaft oder Dritten nicht mitgeteilt werden (§ 12 GwG). Wenn sich Rechtsanwälte bemühen, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, so gilt dies nicht als verbotene – und bußgeldbewehrte – Informationsweitergabe.

Wer Tatsachen anzeigt, die auf eine Straftat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung schließen lassen, kann wegen dieser Anzeige nicht verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Anzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden (§ 13 GwG).

### F. Aufsicht und Sanktionierung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen auch hinsichtlich dieser Pflichten der Aufsicht der nach §§ 60, 61 BRAO jeweils örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 16 Abs.2 Nr.4 GwG).

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Anzeigepflicht ist zudem bußgeldbewehrt (§ 17 GwG).

Wenn der Rechtsanwalt vorsätzlich oder leichtfertig eine Identifizierung des Vertragspartners nicht vornimmt, erhobene Angaben oder eingeholte Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet, Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen nicht aufbewahrt oder der Pflicht zur Anzeige eines Verdachtsfalls nicht nachkommt, kann er mit Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

Wenn der Rechtsanwalt das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt, den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt, die Identität des

Vertragspartners nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Vertragspartners eröffneten Konto erfolgt, oder den Auftraggeber von einer Verdachtsanzeige oder einem Ermittlungsverfahren in Kenntnis setzt, kann er mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

#### **G. Strafbarkeit nach § 261 StGB**

Die Geldwäsche ist nach § 261 StGB strafbar. Bei den Vortaten muss es sich entweder um Verbrechen (§ 12 StGB) oder bestimmte Vergehen (§ 261 Abs. 1 StGB) handeln. Abgesehen vom Drogenhandel können vor allem solche Delikte Vortaten zur Geldwäsche sein, die entweder bandenmäßig oder gewerbsmäßig begangen wurden. So kann eine wiederholte Hinterziehung von Beiträgen zur Sozialversicherung eine gewerbsmäßige Betrugshandlung darstellen, die damit Vortat zur Geldwäsche ist. Der Strafrahmen beträgt drei Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. Weiterhin können Geld oder Gegenstände, die für Geldwäsche genutzt werden, eingezogen werden. Die Strafbarkeit erstreckt sich auch auf den Versuch (Abs. 3) und das leichtfertige Handeln (Abs. 5).

Selbst wenn die Vorschriften des GwG beachtet werden, Bereichsausnahmen für die Anzeigepflicht und Teile der Sorgfaltspflichten bestehen (Bereich der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung) oder der Rechtsanwalt – etwa, weil er Strafverteidiger ist – vom GwG ganz ausgenommen ist, kann die anwaltliche Tätigkeit die Gefahr bergen, dass der Verdacht entsteht, der Rechtsanwalt beteilige sich in strafbarer Weise an einer Geldwäschehandlung des Mandanten. Die Privilegierungen der Anwaltschaft in Bezug auf das Beratungsgeheimnis schützen den Rechtsanwalt nicht vor einer möglichen Strafbarkeit wegen Geldwäsche (BVerfG vom 30.03.2004 -2 BvR 1520/01 u.a. - BVerfGE 110, 226).

Die Regelung des § 261 Abs. 9 StGB sieht eine strafbefreiende Selbstanzeige vor. Die Regelung des § 11 Abs. 5 GwG stellt klar, dass die den Rechtsanwalt u. U. treffende Pflicht zur Anzeige nach § 11 Abs. 1 und 2 GwG die Freiwilligkeit der Anzeige im Sinne des § 261 Abs. 9 des Strafgesetzbuches nicht ausschließt.

## 8) Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrechtlich ist die Rechtsanwaltskammer gegen das Deutsche Familienrechtsforum e.V. vorgegangen, das in seiner Werbung den unzutreffenden Eindruck erweckte, die von ihr im Umfang von 60 Stunden angebotene Mediationsausbildung werde von den Rechtsanwaltskammern als Ausbildung nach § 7a BORA anerkannt. Die meisten Rechtsanwaltskammern halten nur eine Ausbildung von mindestens 90 Stunden für geeignet im Sinne des § 7a BORA. Auf Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin hat das Landgericht Berlin am 27. Juli 2010 eine einstweilige Verfügung erlassen, die endgültig ist, nachdem das Deutsche Familienrechtsforum e.V. die Abschlusserklärung abgegeben hat.

## III Aus der Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer

Über die umfangreiche Arbeit der BRAK können Sie sich in den BRAK-Mitteilungen, im BRAK-Magazin und dem elektronischen Newsletter der BRAK informieren, den Sie über [www.brak.de](http://www.brak.de) unter Angabe Ihrer E-Mail-Adresse beziehen können. Im Folgenden soll lediglich auf die beiden Hauptversammlungen der BRAK im letzten Geschäftsjahr und die dort behandelten Themen eingegangen werden, mit denen sich die RAK Berlin besonders auseinandergesetzt hat.

### 1) Hauptversammlungen

Auf der 124. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 7. Mai wurde auf Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin beschlossen, eine Änderung des § 88 Abs. 3 BRAO durch den Gesetzgeber dahingehend anzuregen, dass künftig ab dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit genügt. Damit ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erreicht, unabhängig von der Zahl der abgegebenen Stimmen.

Dieser Modus entspricht den grundgesetzlichen Vorgaben für die Wahl des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers.

Bislang war auch in allen weiteren Wahlgängen die absolute Mehrheit erforderlich. Diese Regelung führte zu einer Fülle von Wahlgängen und es bestand die Gefahr, dass trotz unzähliger Wahlgänge der Vorstand nicht vollständig besetzt werden konnte, weil keiner der verbleibenden Kandidaten über 50 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Der Gesetzgeber hat sich der Auffassung der Rechtsanwaltskammer Berlin angeschlossen; der neue § 88 Abs. 3 BRAO steht kurz vor der Verkündung im Bundesgesetzblatt.

Gegenstand der Erörterung auf der 125. Hauptversammlung am 1. Oktober 2010 war u.a. die Forderung des Deutschen Anwaltvereins (DAV), das Anwaltsgeheimnis durch Erweiterung der Zeugnisverweigerungsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu stärken. Der Rechtsanwalt solle immer dann zur Zeugnisverweigerung berechtigt sein, wenn die Zeugnisverweigerung im wohlverstandenen Interesse des Mandanten liege. Dies solle auch dann gelten, wenn der Mandant den Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden habe. Diese Forderung wird im Ergebnis von der Bundesrechtsanwaltskammer und den lokalen Rechtsanwaltskammern aus grundsätzlichen Erwägungen nicht unterstützt. Auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich gegen ein eigenständiges Schweigerecht des Rechtsanwalts ausgesprochen. Ein Schweigerecht im „wohlverstandenen Interesse des Mandanten“ stellt dessen Mündigkeit in Frage, zumal ein Mandant bei einem Sinneswandel eine Entbindung von der Schweigepflicht jederzeit widerrufen kann und damit eine Lücke nicht erkennbar ist.

### 2) Konferenz der Gebührenreferenten

Die 60. Tagung der Gebührenreferenten fand am 24.04.2010 in Heidelberg statt.

Generalthemen der Tagung waren **„Vergütungsvereinbarungen nach neuem Recht unter**

**besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten bei Zeithonoraren“ sowie „Übernahme der Kosten für die außergerichtliche Streitbeilegung durch die Rechtsschutzversicherer“.**

Im Rahmen des 1. Generalthemas wurden insbesondere die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 18.02.2010 - 2 U 183/05 - zur **Unzulässigkeit einer formularmäßigen 15-Minuten-Zeittaktklausel** und zu den Anforderungen an die Prüfung der Angemessenheit eines Zeithonorars - sowie das Urteil des IX. Zivilsenats des BGH vom 04.02.2010 - IX ZR 18/09 diskutiert.

Die Gebührenreferenten betonten, dass bei der Prüfung einer etwaigen Unangemessenheit der vereinbarten Zeitvergütung der Stundensatz und die aufgewendete Zeit auseinandergehalten werden müssten. Bereits die 51. Tagung der Gebührenreferenten hatte am 24.09.2005 beschlossen, dass die vereinbarte Zeitvergütung dann angemessen ist, wenn der Stundensatz angemessen ist und der Zeitaufwand nachvollziehbar dargelegt wird. Dieser Beschluss wurde auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung einstimmig bestätigt.

Die Gebührenreferenten stellten fest, dass auch die Rechtsschutzversicherer erkannt haben, dass die **außergerichtliche Streitbeilegung und insbesondere die Mediation** immer wichtiger werden. Die Kosten werden daher teilweise bereits von den Rechtsschutzversicherern übernommen. Als problematisch wurde allerdings angesehen, dass Rechtsschutzversicherer z.T. die Mediation bewerben, indem den Versicherten Gerichtsverfahren ausgedreht und ihnen Mediatoren vorgeschlagen werden. Die Mediatoren sind entweder von den Versicherungen selbst ausgebildet oder Anwaltsmediatoren oder Absolventen einer anerkannten Mediationsausbildung. Insgesamt wurde eine große Gefahr darin gesehen, dass die Rechtsschutzversicherer über Kostenerstattung und Benennung eigener Mediatoren die Art und Weise der Rechtsdurchsetzung der Versicherungsnehmer steuern, ohne dass diese eine parteiliche Beratung in Anspruch nehmen können. Besonders problematisch ist, wenn die Rechtsschutzversicherer noch eine kostenlose Vorab-Rechtsberatung anbieten, in der dann auf die Mediation verwiesen wird.

Als besonders wichtig stellten die Gebührenreferenten deshalb heraus, dass die **Rechtsanwälte als berufene Vertreter ihrer Mandanten an dem Mediationsverfahren beteiligt** werden. Die Kosten des Parteivertreters werden z.T. von den Rechtsschutzversicherern übernommen. Die Gebührenreferenten empfahlen den Kollegen daher dringend, sich vor der Durchführung einer Mediation zu informieren, ob die Rechtsschutzversicherung des Mandanten die Kosten des Parteivertreters übernimmt.

Die Gebührenreferenten stellten ferner fest, dass immer wieder die **Bestimmungen der angemessenen Geschäftsgebühr unter Anwendung der Kriterien des § 14 RVG** problematisch ist. Sie wiederholten daher den Beschluss der 48. Tagung der Gebührenreferenten vom 20.03.2004:

**„Bei der Anwendung des § 14 RVG in Verbindung mit Nr. 2300 VV RVG ist wie folgt vorzugehen:**

**Im ersten Schritt ist unter Berücksichtigung von § 14 RVG die Gebühr aus dem vollen Gebührensatzrahmen nach Nrn. 2300, 2301, 2400 oder 2401 VV RVG zu bestimmen.**

**Im zweiten Schritt ist die Begrenzung auf 1,3 nach der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG zu beachten.**

**Wenn eines der in der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG genannten Merkmale vorliegt, bleibt es bei der nach § 14 RVG bestimmten Gebühr.“**

Die 61. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 30.10.2010 in

Saarbrücken statt. Generalthema war „**Anforderungen an Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern**“.

Gemäß § 14 Abs. 2 RVG ist vom Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit in einem Gebührenrechtsstreit die Höhe der Gebühr streitig ist. Dieses Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

Das Gutachten gemäß § 14 Abs. 2 RVG bezieht sich aber allein auf die Frage, ob eine Rahmengebühr unter Berücksichtigung aller Umstände entsprechend der Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG nach billigem Ermessen bestimmt wurde.

Hierbei sollte der Rechtsanwalt im eigenen Interesse möglichst ausführlich zu den einzelnen Kriterien vortragen, also besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten schildern, den Umfang seiner Tätigkeit darlegen und Angaben zur Bedeutung der Sache, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers und einem etwaigen besonderen Haftungsrisiko machen.

Eine Auswertung der Gutachten der RAK Berlin ergab, dass die abrechnenden Rechtsanwälte häufig die von der RAK für angemessen gehaltene Gebühr unterschritten hätten. Bei 32 Gutachten sei in 31 Fällen die Gebühr als angemessen bzw. zu niedrig anerkannt worden, lediglich in einem Fall habe die RAK die abgerechnete Gebühr für zu hoch gehalten. In den deutlichsten Fällen war eine Gebühr von 1,8 statt einer angemessenen 2,4 oder 2,5-Gebühr abgerechnet worden bzw. 50,00 € statt der angemessenen 200,00 € in einer Strafsache. Es ist also festzustellen, dass die Rechtsanwälte im Bezirk der RAK Berlin ihre Gebühren offenbar häufig zu niedrig abrechnen, sich die Mandanten aber trotzdem dagegen wehren.

Nach einhelliger Auffassung in Rechtsprechung und Literatur bezieht sich § 14 Abs. 2 RVG nur auf Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt und nicht auf Klagen gegen die Rechtsschutzversicherung oder einen Streit mit einem erstattungspflichtigen Dritten (z.B. Haftpflichtversicherung). Gleichwohl wird auf Anregung der Parteien häufig auch in derartigen Fällen vom Gericht ein Gutachten der Rechtsanwaltskammer eingeholt und damit der dort vorhandene Sachverstand genutzt.

Die Gebührenreferentenkonferenz hat auch festgestellt, dass keine Verpflichtung besteht, Gutachten über die Angemessenheit des Zeitaufwandes bei Abrechnungen nach Zeithonorar zu erstatten. Hier kann ggf. von der Kammer ein Gutachter vorgeschlagen werden, der dann allerdings als Sachverständiger entsprechend zu vergüten ist.

### 3) **Deutsch-chinesischer Rechtsstaatsdialog**

Kammerpräsidentin Irene Schmid und Vizepräsident Bernd Häusler haben am 10. deutsch-chinesischen Rechtsstaats Symposium am 16. November 2010 teilnehmen können. Ziel des Rechtsstaatsdialoges ist es, China beim Aufbau seines Rechtssystems zu unterstützen und die Vorzüge der kontinental-europäischen Rechtsstrukturen auch dort fruchtbar zu machen. Die BRAK engagiert sich in diesem Austausch bereits seit Anbeginn. Nachdem zunächst als Thema des Rechtsstaatsdialogs allein das Berufsrecht vorgesehen war, wurde der vereinbarte Termin von chinesischer Seite abgesagt. Für den Monate später zustande gekommenen Termin wollte die chinesische Seite das berufsrechtliche Thema völlig ausklammern. Es ist allein dem engagierten Eintreten unserer Justizministerin und der BRAK zu verdanken, dass sich das diesjährige Symposium neben dem von chinesischer Seite gewünschten Wettbewerbsrecht auch mit der Rolle der Anwaltschaft in Staat und Gesellschaft befasste und auch hierzu ein Dialog mit der chinesischen Delegation ermöglicht wurde.

BRAK und DAV richteten vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung einen Begrüßungsabend im Reichstagsgebäude aus.

## IV Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstands

Referentenentwürfe aus dem Bundesministerium für Justiz werden in der Regel über die BRAK den einzelnen Kammern zur Stellungnahme zugeleitet. Die BRAK sammelt die Stellungnahmen der einzelnen Rechtsanwaltskammern und formuliert daraus eine Gesamtstellungnahme. Zusätzlich werden Gesetzesinitiativen der Länder, die in den Bundesrat eingebracht wurden, über die Senatsverwaltung oder andere Länderjustizministerien bekannt. Über das BRAK-Büro in Brüssel erreichen uns Entwürfe für Richtlinien oder Rahmenbeschlüsse der EU, die zunehmend wichtiger werden, weil die nationale Gesetzgebung immer häufiger lediglich EU-Recht umsetzt.

Die Flut an Gesetzesinitiativen auf allen Gebieten des Rechts und die jeweils eingehenden Stellungnahmen der BRAK-Ausschüsse, der anderen 27 Rechtsanwaltskammern sowie des DAV und des Richterbundes werden durch die Rechtsanwaltskammer Berlin durchgesehen und verarbeitet.

Zu folgenden Gesetzesvorhaben wurden nach Beratung im Vorstand eigene Stellungnahmen erarbeitet und abgegeben:

### 1) **Notarfachprüfungsverordnung**

Der Entwurf einer Verordnung über die notarielle Fachprüfung ist Teil eines neuen Zugangs- und Auswahlsystems für die Besetzung der von den Landesjustizverwaltungen ausgeschriebenen Stellen für Anwaltsnotare. Die notarielle Fachprüfung, die durchaus einem dritten Staatsexamen entspricht, ist nunmehr Voraussetzung für die Bestellung von Anwaltsnotaren. Dafür ist ein Prüfungsamt gebildet worden. Die schriftlichen Prüfungen werden dezentral, aber zeitgleich innerhalb einer Woche bei gleicher Aufgabenstellung durchgeführt. Die erste Prüfung hat noch 2010 stattgefunden.

Der Vorstand begrüßte den seinerzeit vorgelegten Entwurf im Grundsatz, hatte aber einen Änderungsvorschlag für die Besetzung der Aufgabenkommission. Diese sollte nach dem Entwurf aus 8 Mitgliedern bestehen, von denen mindestens 6 Mitglieder Notarin oder Notar sein sollen. Der Vorstand schlug vor, die Aufgabenkommission wegen der Sachnähe ausdrücklich mit Anwaltsnotarinnen oder –notaren zu besetzen, um sicherzustellen, dass nicht lediglich Nurnotare Mitglieder der Aufgabenkommission werden.

Weiter setzte sich der Vorstand dafür ein, dass die Höhe der Prüfungsgebühren so bemessen wird, dass nicht durch finanzielle Hürden ein Zugangshindernis geschaffen wird.

### 2) **Grünbuch zu Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat**

Die EU-Kommission schlägt mit diesem Grünbuch eine einheitliche Regelung zum Beweiserhebungs- und Beweismitteltransfer in Strafsachen vor, die gleichlautend in allen Mitgliedsstaaten auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung gelten soll. Diese Regelung soll die bisher geltenden Rechtsinstrumente ersetzen. Die gegenwärtig geltenden Rechtsinstrumente stellen aus Sicht der Kommission keine zufriedenstellende Rechtslage im Hinblick auf die Erlangung verwertbarer Beweise in Strafverfahren mit Grenzüberschreitungen dar.

Der Vorstand hat diese Vorschläge abgelehnt. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung schafft nicht Vertrauen, sondern setzt Vertrauen voraus. In der Vergangenheit haben sich die Mitgliedsstaaten nicht einmal auf Mindeststandards von Normen zum Schutz der Beschuldigten im Strafverfahren einigen können. Jeden Ausbau des repressiven Apparats auf europäischer Ebene, ohne dass zugleich überall geltende Mindestgarantien zum Schutz essenzieller Beschuldigtenrechte gelten, hält der Vorstand für inakzeptabel.



### 3) Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozess

Mit diesem Entwurf wurde die erst in der vergangenen Legislatur geschaffene Rechtslage korrigiert, wonach § 160 a StPO bei der Erhebung und Verwertung von strafprozessualen Beweisen zwischen Ermittlungsmaßnahmen gegen Strafverteidiger und sonstigen Rechtsanwälten differenziert. Nur die Kommunikation zwischen Strafverteidigern und ihren beschuldigten Mandanten war danach vor staatlichem Zugriff absolut geschützt. Bei sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten fand dagegen eine Abwägung im Einzelfall nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Diese - von der Anwaltschaft vielfach unter dem Schlagwort „Zwei-Klassen-Recht“ - scharf kritisierte Differenzierung verkannte die Bedeutung der Vertraulichkeit des anwaltlichen Mandatsverhältnisses für den Beruf des Rechtsanwalts. Nur wenn anwaltliche Beratungstätigkeit weder ausgespäht noch abgeschöpft werden darf, kann der Rechtsanwalt seine gesetzlichen Aufgaben erfüllen. Unabhängig davon, auf welchem Rechtsgebiet er tätig wird, gewährleisten die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts die Teilhabe des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats. Die Anwaltschaft hat die Mandanten vor Fehlentscheidungen der Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen und staatliche Machtüberschreitung zu sichern. Wer selbst dem Zugriff staatlicher Machtausübung unterliegt, kann aber vor deren Überschreitung keinen wirksamen Schutz bieten.

Der Vorstand hat diesen Entwurf, der inzwischen vom Gesetzgeber verabschiedet ist, uneingeschränkt begrüßt, allerdings darauf hingewiesen, dass eine gleichartige Differenzierung zwischen Verteidigern und sonstigen Rechtsanwälten im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr fortbesteht.

### 4) Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur erblichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder

Bisher sind die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder im Erbrecht ehelichen Kindern nicht vollständig gleichgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einer Entscheidung vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass dies gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstößt und Deutschland deshalb zu Entschädigungszahlungen an ein betroffenes nichteheliches Kind verpflichtet.

Der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums will die Ungleichbehandlung, die bisher vom Bundesverfassungsgericht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für die Vaterfamilie für verfassungsgemäß erklärt wurde, nunmehr rückwirkend für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 aufheben. Härtefällen sollte dadurch begegnet werden, dass das dadurch neu erbberechtigte Kind im Verhältnis zur Ehefrau und zum Lebenspartner des Vaters nur Nacherbe wird.

Außerdem sollte der Staat, sofern er Fiskalerbe wurde, verpflichtet sein, dem nichtehelichen Kind den Wert des Nachlasses zu erstatten.

Der Vorstand begrüßte den Gesetzentwurf als überfällig, befürwortete auch die geplante Rückwirkung des Gesetzes auf den 29. Mai 2009, fordert aber die Streichung der vorgesehenen Vor/Nacherbschaft. Der Vorstand befürwortete ein uneingeschränktes gesetzliches Erbrecht nichtehelicher Kinder, das in vollem Umfang dem gesetzlichen Erbrecht ehelicher Kinder gleichgestellt ist.

### 5) Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Unter dem Druck eines Pilotverfahrens beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, bei dem über den Einzelfall hinaus auf strukturelle Probleme bei der Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention hingewiesen wird, hat das Bundesjustizministerium einen

Referentenentwurf über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vorgelegt. Durch den Entwurf soll für „überlange“ Gerichtsverfahren ein Entschädigungsanspruch eingeführt werden. Voraussetzung hierfür soll sein, dass der Betroffene zunächst im Ausgangsverfahren die Verzögerung rügt. Nur wenn diese „Vorwarnung“ folgenlos bleibt, kann eine Entschädigung eingefordert werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob einzelnen Richtern ein Vorwurf zu machen ist. Sollte eine Abhilfe nicht möglich sein, so sieht der Gesetzentwurf eine Entschädigung vor. Diese umfasst die durch die Verfahrensverzögerung entstandenen Vermögensnachteile, wie z.B. entgangenen Gewinn oder zusätzliche Verfahrenskosten. Der Geschädigte ist insoweit für die Höhe des Schadens beweispflichtig. Für immaterielle Nachteile, wie z.B. Rufschädigung oder die Entfremdung eines Kindes von einem Elternteil bei überlangem Sorgerechtsstreit, soll es eine Regelentschädigung von 100,00 € pro Monat der Verzögerung geben, die nur in begründeten Ausnahmefällen über- oder unterschritten werden soll. Im Strafverfahren soll es bei der von der Rechtsprechung entwickelten Kompensationsmöglichkeit durch Berücksichtigung bei der Strafvollstreckung bleiben.

Der Vorstand hat diesen Entwurf im Grundsatz abgelehnt. Der Schwerpunkt staatlicher Bemühung müsse auf Beseitigung der Ursachen langer, insbesondere überlanger Gerichtsverfahren gerichtet werden. Sofern als Ursache überlanger Verfahren fehlende Richterstellen in Frage kommen, schaffe dieser Entwurf keine einzige Richterstelle. Finanzielle Ressourcen werden im Gegenteil in die Entschädigung fließen, anstatt damit Richterstellen zu finanzieren. Der Entwurf verschärfe sogar das Problem, weil die vorhandenen Richter nun auch noch die Entschädigungsklage zu bearbeiten haben. Der Entwurf vermittele darüber hinaus sowohl Richtern als auch Bürgern den Eindruck, dass überlange Verfahren unvermeidlich und hinzunehmen seien. Die Anwaltschaft werde darüber hinaus mit dem Risiko der rechtzeitigen Einlegung der Verzögerungsrüge belastet, obwohl sich die Umstände der Verfahrensdauer in der Regel ohne weiteres aus der Gerichtsakte ergeben.

Der Vorstand hat über die Stellungnahme hinaus zu diesem Thema eine Podiumsdiskussion organisiert, auf der ebenfalls Kritik an dem Gesetzentwurf geäußert wurde (vgl. VIII Berufspolitische Veranstaltungen).

## 6) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vorauszahlungsverpflichtung der Gebühren für das Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie zur Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes

Der Bundesrat schlägt ein Gesetz vor, nach dem in Zivilverfahren der Berufungskläger spätestens mit Einreichung der Berufungsbegründung die Gerichtskosten vorschießen müsse. Bei Verstoß gegen die Vorauszahlungspflicht soll der/die Vorsitzende dem Berufungskläger unter Angabe des Betrages eine Notfrist zur Zahlung und Anzeige der Zahlung unter Vorlage geeigneter Belege setzen. Bei Nichtzahlung innerhalb der gesetzten Frist solle die Berufung als unzulässig verworfen werden.

Der Vorstand lehnt den Gesetzentwurf ab. Bei Einlegung der Berufung sei noch nicht klar, wer letztlich Kostenschuldner sei und in welcher Höhe Gebühren anfallen werden. Der Berufungskläger würde zu einem zinslosen Darlehen an die Justizkasse verpflichtet. Verzögerungen in der zweiten Instanz verbunden mit bürokratischem Aufwand der Zahlungskontrolle wären Folge eines solchen Gesetzes.

## 7) Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin

Die Senatsverwaltung für Justiz hat einen Referentenentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz in Berlin vorgelegt. Ziel des Entwurfs ist ein eigenständiges und in sich geschlossenes Datenschutzgesetz für den Justizvollzug und die sozialen Dienste einschließlich



der Führungsaufsichtsstelle. Die Rechtsposition der Gefangenen wird in dem Entwurf gestärkt, indem grundsätzlich nur Daten unter Mitwirkung bzw. in Kenntnis der Betroffenen erhoben werden sollen und den Gefangenen umfassende Akteneinsichts- und Auskunftsrechte zugebilligt werden sollen.

Das Vorhaben wurde vom Vorstand ausdrücklich als sachgerecht begrüßt, um die bisherige Unübersichtlichkeit zu beenden. An zwei Punkten sieht der Vorstand Änderungsbedarf: Nach dem Entwurf dürfen Mobiltelefone, die Gefangene ohne Erlaubnis der JVA besitzen, auf einzel-fallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden. Damit wird - ungeachtet des Verbots - in Grundrechte des Gefangenen eingegriffen. Der Vorstand hält hier eine richterliche Anordnung für erforderlich.

Sofern Gefangene für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Akteneinsicht einen Dolmetscher benötigen, dürfen sie einen Dolmetscher nach dem Entwurf auf eigene Kosten beiziehen. Der Vorstand sieht hier einen Widerspruch zu Art. 6 EMRK, nach dem die Hinzuziehung von Dolmetschern kostenfrei sein muss.

## 8) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

Erneut hatte sich der Vorstand mit einem Gesetzentwurf der Länder zu befassen, dessen Ziel Einsparungen im Bereich der Beratungshilfe ist. Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung des Eigenanteils des Bürgers von 10,00 auf 20,00 € vor und will dafür die Geschäftsgebühr nach VV 2503 RVG von 70,00 auf 60,00 € herabsetzen. Außerdem soll u.a. eine Pflicht zur Antragstellung vor Gewährung der Beratungshilfe geschaffen werden.

Der Vorstand lehnte diese Änderungsvorschläge ab. Für den Kreis der Berechtigten von Beratungshilfe stellt die Erhöhung des Eigenanteils um 100 % vielfach den Zugang zum Recht in Frage. Die Herabsetzung der Geschäftsgebühr von 70,00 auf 60,00 € berücksichtigt nicht, dass die Anwaltschaft im Bereich der Beratungshilfe ohnehin bereits zu den jetzigen Gebührensätzen nicht kostendeckend arbeitet, sondern ein Sonderopfer erbringt, um auch den Beratungshilfeberechtigten den Zugang zum Recht zu eröffnen. Eine weitere Herabsetzung ohnehin nicht kostendeckender Sätze wird nicht nur vom Vorstand, sondern auch von der Bundesregierung als unzumutbar abgelehnt.

Ein Erfordernis, in jedem Fall vor der Konsultation eines Anwalts den Beratungshilfeschein einzuholen, verkennt, dass zumindest in Eilfällen dadurch Rechtsverlust droht. Der Vorstand ist daher der Auffassung, dass zumindest in Eilfällen eine nachträgliche Bewilligung möglich bleiben muss.

## 9) Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht

Der Vorstand hat eine Stellungnahme zum seinerzeitigen Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zur „Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zur Stärkung der Führungsaufsicht“ beschlossen. Die Neuordnung wurde erforderlich, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2009 die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Europäische Konvention für Menschenrechte angesehen hatte.

Positiv wurde vom Vorstand beurteilt, dass Vermögensdelikte nicht länger Anlassdelikte für die Verhängung von Sicherungsverwahrung sein sollen. Die Möglichkeit der Anordnung nachträglicher Sicherungsverwahrung auch bei Ersttätern wurde abgelehnt. Auch die Verlängerung des Zeitraums zwischen Anlassverurteilung und letzter Möglichkeit zur Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung wurde kritisiert. Nach bisherigem Recht musste diese Entscheidung spätestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt fallen, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung möglich war. Nunmehr soll die Entscheidung bis

zum Zeitpunkt der Endverbüßung möglich sein. Dies führt dazu, dass keiner dieser Strafgefangenen sich im Rahmen von Therapiegesprächen wirklich frei und offen äußern wird, weil die geäußerten Gedanken zu weiterer Sicherungsverwahrung führen könnten.

Kritisiert wurde auch, dass der Entwurf für „Altfälle“ die weitere Anwendung des bisherigen Rechts trotz der Entscheidung des EGMR vorsieht.

Hinsichtlich des neuen Instruments der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) wurde einerseits die mangelnde Erprobung in diesem Bereich hervorgehoben, andererseits die elektronische „Fußfessel“ als vorzuzugswürdig gegenüber weiterer Sicherungsverwahrung begrüßt.

Hervorgehoben wurde, dass Sicherungsverwahrung nicht wie bisher als Fortsetzung der Haft in der JVA vollzogen werden darf. Die Stellungnahme befürwortet eine zukünftige Sicherungsverwahrung, die sich vom Vollzug einer Kriminalstrafe deutlich unterscheidet und damit anerkennt, dass die Betroffenen ihre Freiheitsstrafe voll verbüßt haben und nur wegen ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nicht in Freiheit entlassen werden. Hierzu gehören nicht nur Therapiemöglichkeiten, sondern auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie sinnvolle Arbeits- und Freizeitangebote in besonderen eigens geschaffenen Einrichtungen.

## 10) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Der Vorstand hat den Referentenentwurf in der vorgelegten Fassung abgelehnt.

Der Gesetzentwurf hält die grundsätzlich postulierte Freiwilligkeit der Mediation nicht durch, soweit es heißt, gegen das Prinzip der Freiwilligkeit werde nicht verstoßen, wenn die Mediation vom Gericht angeordnet werde. Von Freiwilligkeit kann keine Rede mehr sein, wenn ein Mediationsverfahren durch ein Gericht angeordnet werden kann. Außerdem soll eine Klageschrift zukünftig Angaben dazu enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorangegangen ist oder warum ein solcher Versuch unterlassen wurde. Das Gesetz will dadurch die Mediation stärker im Bewusstsein der Bevölkerung verankern. Der Vorstand lehnt dies ab, weil dadurch der Kläger unter Verletzung des Grundsatzes der Dispositionsmaxime gezwungen wird, Dinge zu offenbaren, die er vielleicht ganz bewusst nicht in das Verfahren einführen will. Insbesondere die Begründung, warum ein Mediationsversuch unterlassen wurde, darf nicht erzwungen werden.

Der Vorstand begrüßt an dem Entwurf, dass Mediatoren grundsätzlich der Verschwiegenheit unterliegen sollen. Während aber bei anwaltlichen Mediatoren die Einhaltung dieser Berufspflicht durch die Kammern überwacht wird und Verstöße sanktioniert werden, unterliegen sonstige Mediatoren keinerlei Aufsicht und Sanktion. Das Gleiche gilt für das Vorbefassungsverbot als Parteivertreter. Auch hier fehlt für nicht anwaltliche Mediatoren jegliche Kontrolle und Sanktion. Zur Sicherung der Neutralität und Unabhängigkeit der Mediation regt der Vorstand an, über einen Ordnungswidrigkeitentatbestand nachzudenken.

Der Vorstand kritisiert, dass eine in der Mediation geschlossene Vereinbarung auf schriftlichen Antrag aller Parteien oder jedenfalls mit Zustimmung der anderen Partei vom Gericht für vollstreckbar erklärt werden kann. Aus Gründen des Verbraucherschutzes ist die Schaffung eines Vollstreckungstitels ohne eine rechtliche Beratung abzulehnen. Da der Richter am Mediationsverfahren nicht beteiligt war und damit die Ausgangs- und Interessenlage nicht kennt, kann er diese in den Fällen, in denen die Vereinbarung nicht den Stempel der Sittenwidrigkeit oder rechtlichen Unmöglichkeit trägt, nicht beurteilen. Gerade weil der Beruf des Mediators ein nicht regulierter Beruf ist, muss die rechtliche Beratung vor Schaffung eines Vollstreckungstitels Voraussetzung bleiben. Ansonsten werde, so die Bedenken des Vorstands, zu Lasten der hierbei nicht rechtlich beratenen und nicht geschützten Verbraucher ein Übergang aus der nicht rechtlichen Sphäre in die Rechtssphäre geschaffen.

Aktuell liegt ein Regierungsentwurf vor. Die formelle Umsetzungspflicht der EU-Richtlinie endet am 20. Mai 2011.

### 11) Referentenentwurf zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde, § 522 Abs. 2 und 3 ZPO

Seit der ZPO-Reform von 2002 sind die Berufungsgerichte gemäß § 522 Abs. 2 ZPO verpflichtet, eine Berufung durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen, wenn sie davon überzeugt sind, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Dieser Beschluss ist gemäß § 522 Abs. 3 ZPO unanfechtbar. Es hat sich gezeigt, dass die Berufungsgerichte diese Vorschrift sehr unterschiedlich anwenden, sodass die Gefahr einer Zersplitterung der Zivilrechtspflege besteht. Der Entwurf will für Zurückweisungsbeschlüsse mit einer Beschwer über 20.000,00 € das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde einführen.

Der Vorstand begrüßt den Referentenentwurf grundsätzlich, weil die Schaffung des Rechtsmittels zu einer Verbesserung der bisherigen Gesetzeslage beiträgt. Der Vorstand spricht sich allerdings in erster Linie dafür aus, § 522 Abs. 2 ZPO ganz abzuschaffen, weil trotz der beabsichtigten Neufassung eine Rechtsschutzlücke bleibt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nämlich nur dann erfolgreich, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat bzw. entweder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil erforderlich gemacht hätte. Eine Prüfung, ob das Berufungsgericht die Erfolgsaussichten der Berufung zu Unrecht verneint hat, erfolgt auch nach dem Entwurf nicht. Der Vorstand spricht sich deshalb für den Fall, dass § 522 Abs. 2 ZPO nicht ganz abgeschafft wird, dafür aus, dass in der Zivilprozessordnung klargestellt wird, dass im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zukünftig auch geprüft wird, ob das Berufungsgericht zu Unrecht die Erfolgsaussicht der Berufung verneint hat.

## V Kontakte zur Berliner Justiz

### 1) Treffen mit der Senatsverwaltung

Im Rahmen der institutionalisierten halbjährlichen Treffen besuchten einige Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführung den Staatssekretär für Justiz am 16. März 2010.

Im Mittelpunkt der Erörterung standen die Folgerungen aus dem Urteil des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für Berlin und die Dauer der Kostenfestsetzungsverfahren. Vonseiten der Justizverwaltung wurde die Dauer der Kostenfestsetzungsverfahren mit dem kurzfristig nicht zu lösenden Problem begründet, dass nicht genügend Rechtspfleger zur Verfügung stehen. Vonseiten des Vorstands wurde angeregt, die Zeit bis zum Abschluss der Ausbildung weiterer Rechtspfleger durch Einstellung von Rechtsanwaltsfachangestellten zu überbrücken.

Beim Treffen mit Mitgliedern der Senatsverwaltung für Justiz am 4. Oktober 2010 in den Räumen der Geschäftsstelle stand neben der personellen Ausstattung des richterlichen Dienstes beim Landgericht Berlin eine mögliche Überlastung der Registratur bei der Staatsanwaltschaft Berlin zur Diskussion.

### 2) Beirat für Mediation an den Berliner Zivilgerichten

Der auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahr 2006 gegründete Beirat für gerichtliche Mediation ist auch im vergangenen Jahr zu 6 Sitzungen zusammengekommen, um Fragen aus der gerichtlichen Praxis zu erörtern und Empfehlungen für die Gestaltung der gerichtlichen Mediation auszusprechen.

Dem Beirat gehören neben dem Vorstandsmitglied und Mediationsbeauftragten Michael Plassmann u.a. die Präsidentin des Kammergerichts und der Präsident des Landgerichts an.

### 3) 68. Deutscher Juristentag in Berlin

Vom 21. bis 24. September 2010 fand in Berlin der 68. Deutsche Juristentag statt und fiel damit mit dem 150-jährigen Vereinsjubiläum am Ort seiner Gründung zusammen. Die Präsidentin der Kammer hat als Mitglied des Ortausschusses in mehreren Sitzungen an der Gestaltung des Rahmenprogramms mitgewirkt und als Beitrag der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Juristentag die Ausstellung „Anwalt ohne Recht - über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933“ im Kammergericht präsentiert.

Anlässlich der Öffnung der Ausstellung für die Öffentlichkeit lud die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer gemeinsam mit der Kammergerichtspräsidentin die Presse zu einem Presse-rundgang durch die Ausstellung in das Kammergericht.

## VI Internationale Kontakte

### 1) Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied im Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern. Ziel des Zusammenschlusses ist, den Austausch der Rechtsanwaltskammern untereinander zu fördern, sowie die Interessenvertretung bei den europäischen Institutionen.

Im vergangenen Jahr haben die Präsidentin und Vizepräsidentin an der Generalversammlung vom 20. bis 22. Mai 2010 in Aix-en-Provence teilgenommen.

Ein wesentliches Thema der Tagung war aus Berliner Sicht die Verabschiedung der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Unterstützung der Justizsenatorin von der Aue eingebrachte Resolution zur Schaffung einer eigenständigen Generaldirektion Justiz in Europa, um den zahlreichen Appellen nationaler und internationaler Anwaltsorganisationen Nachdruck zu verleihen.

### RESOLUTIONSENTWURF DER RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN

Der Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern (FBE) hat am 22. Mai 2010 anlässlich des Generalkongresses in Aix-en-Provence folgenden Beschluss gefasst:

Wir begrüßen, dass mit der Berufung einer Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft und einer Kommissarin für Inneres die neue EU Kommission erstmals eine Trennung des Justiz- und des Innenressorts vorgenommen hat. Damit haben Sicherheit und Freiheit auf Regierungsebene eigene Fürsprecher, die die häufig gegensätzlichen Zielrichtungen der Innenpolitik und Rechtspolitik artikulieren können.

Allerdings muss die Trennung des Innen- und des Justizressorts auch auf administrativer Ebene fortgesetzt werden. Nur mit einer eigenen Generaldirektion Justiz auf europäischer Ebene können die rechtspolitischen Aufgaben ohne die Gefahr einer Interessenkollision wahrgenommen und eine strikte Gewaltenteilung zwischen Justiz und Innerem vollzogen werden.

Eine eigene Generaldirektion Justiz sollte eine ressortübergreifende Rolle einnehmen, um

- die Übereinstimmung sämtlicher EU-Rechtsetzungsvorschläge mit den Grundrechten der EU-Charta
- sowie die Kontinuität und Kohärenz der europäischen Rechtsentwicklung zu sichern.

Wir sind der Auffassung, dass nur eine eigene Generaldirektion Justiz mit einer solchen Rolle dem Stellenwert des Rechtsstaats für ein demokratisches System gerecht wird.

Der Erfolg der vielfältigen Bemühungen stellte sich bereits am 27. Mai 2010 ein, als die Trennung der Generaldirektion in ein Innen- und ein Rechtsressort verkündet und damit die in der Resolution geforderte administrative Trennung vollzogen wurde.

## 2) **City of Westminster and Holborn Law Society**

Zwischen der City of Westminster and Holborn Law Society und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin findet ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen berufsrechtlichen und berufspolitischen Themen statt, in den die jeweiligen Kammermitglieder einbezogen werden. Bei dem Zusammentreffen vom 12. bis 13. April 2010 in London standen die Themen „Datenschutz“ und „Geldwäsche“ im Mittelpunkt. Kammerpräsidentin Schmid referierte zum Datenschutz in Deutschland bezogen auf die Anwaltschaft. Dabei ging sie im Wesentlichen auf die Unterscheidung zwischen dem Anwalt als Adressat der allgemeinen Datenschutzvorschriften und der Anwendbarkeit der Datenschutzvorschriften auf die von Rechtsanwälten verarbeiteten mandatsbezogenen Daten ein. Frau Dr. v. Galen referierte zur Geldwäsche und widmete sich dabei der Frage der strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsanwälten in Deutschland.

## 3) **ECBA Frühjahrstagung vom 23. bis 24. April**

Die ECBA ist eine Vereinigung von Strafverteidigern auf europäischer Ebene, die maßgeblich das Ziel verfolgt, ein führender Ansprechpartner auf dem Gebiet des Strafrechts und der Strafjustiz in Europa zu werden.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, die nach der Satzung der Vereinigung dort selbst nicht Mitglied werden kann, hält den Kontakt durch die individuelle Mitgliedschaft der Vizepräsidentin Müller-Jacobsen, die auch an der Frühjahrskonferenz vom 23. bis 24. April 2010 in Antwerpen teilgenommen hat.

Hauptthema der Tagung war die europäische Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Beweis-erlangung und des Beweistransfers. Der Leiter der Abteilung Strafrecht der Europäischen Kommission berichtete über rechtliche Möglichkeiten, mit denen sichergestellt werden könne, dass die in einem Mitgliedsstaat erhobenen Beweismittel auch in anderen Mitgliedsstaaten verwertbar seien. Caroline Morgan, ein weiteres Mitglied der Abteilung Strafrecht, gab einen Überblick über die Entwicklung der Beschuldigten- und Verteidigungsrechte auf europäischer Ebene. Zum Tagesordnungspunkt „Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts“ berichtete Frau Müller-Jacobsen über das Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 gegen Deutschland, mit dem das Gericht die Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung für menschenrechtswidrig erklärt hat und referierte über die Bemühungen des Gesetzgebers, die Sicherungsverwahrung entsprechend zu reformieren.

## 4) **Vorstellung der ABF Anwaltsstudie am 16. April 2010 mit anschließendem Empfang**

Am 16. und 17. April 2010 fand in Berlin die Internationale Konferenz über Karriereentwicklungen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Berlin, New York, Frankfurt am Main und Washington DC statt. Auf der Konferenz in den Räumen der Freien Universität haben Wissenschaftler der Northwestern University in Chicago, der American Bar Foundation und der FU Berlin die Ergebnisse der ersten Vergleichsstudie über den beruflichen und persönlichen Werdegang von fast 1.400 deutschen und 800 amerikanischen Anwältinnen und Anwälten in den ersten 8 bis 10 Jahren nach dem Studienabschluss (USA) bzw. dem Abschluss des Referendariats analysiert. In Berlin wurden 1.519 Kammermitglieder angeschrieben, die zwischen 1998 und 2001 zugelassen worden waren. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Studie ideell unterstützt.

Einzelheiten unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) und Kammerton 2010, 220.



### 5) **Gedankenaustausch zu berufsrechtlichen Fragen mit Vertretern der RAK Dänemark vom 21. bis 22. Juni 2010**

Vom 21. bis 22. Juni 2010 fand in Berlin ein Austausch zwischen Vertretern der RAK Dänemark und Vorstandmitgliedern statt. Zur Diskussion standen im Wesentlichen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in Dänemark und in Deutschland sowie die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren dort und hier.

### 6) **Empfang einer Delegation der Israel Bar**

Am 1. September 2010 fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer ein Empfang für eine Delegation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte statt. Es war ein Gegenbesuch für eine deutsche Delegation, die zuvor Israel besucht hatte. Vorstandsmitglied Mario Wegner und Kammerpräsidentin Irene Schmid begrüßten die Gäste. Der Delegationsleiter, Rechtsanwalt Levi, lobte die von der Rechtsanwaltskammer initiierte Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ über die Verfolgung jüdischer Rechtsanwälte in Berlin zur Zeit des Nationalsozialismus.

### 7) **Treffen mit Vertretern der RAK Paris vom 12. bis 13. Oktober 2010**

Vom 12. bis 13. Oktober 2010 fand in Berlin ein Austausch zu berufsrechtlichen Fragen mit Vertretern der RAK Paris statt. Nach einem Informationsgespräch in der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle der Anwaltschaft informierten sich die Kollegen der RAK Paris über Fragen des Zulassungswiderrufs bei gleichzeitiger Insolvenz. Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Berufsrechts in England wurden das auch in Frankreich existierende Fremdbesitzverbot und Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit erörtert.

Das Zusammentreffen wurde mit einer Teilnahme der Kollegen an der Vorstandssitzung beendet und soll im kommenden Jahr in Paris fortgesetzt werden.

### 8) **Teilnahme am 54. UIA-Kongress in Istanbul vom 30. Oktober bis 3. November 2010**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied in der Union International des Avocats (UIA). Die UIA ist ein Zusammenschluss von mehr als 200 Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen aus über 110 Ländern der Welt. Der Zusammenschluss dient insbesondere dazu, den Austausch – insbesondere zu berufsrechtlichen und menschenrechtlichen Themen – zwischen den Rechtsanwaltskammern auf einem internationalen Niveau zu fördern und diese Themen weltweit an geeigneter Stelle zu Gehör zu bringen.

In der Zeit vom 30. Oktober bis 3. November 2010 fand der Jahreskongress in Istanbul statt, an dem Vizepräsident Bernd Häusler teilnahm.

### 9) **Treffen in der französischen Botschaft**

Am 6. Mai führten Frau Vizepräsidentin Müller-Jacobsen und Vorstandsmitglied Dr. v. Galen in der französischen Botschaft ein Gespräch mit dem Vizepräsidenten und anderen Mitgliedern des Rechtsausschusses des Senats der französischen Nationalversammlung. Gegenstand der Erörterung waren die Pläne zur Abschaffung des Untersuchungsrichters in Frankreich und die Rolle der Staatsanwaltschaft und der Strafverteidigung im deutschen Ermittlungsverfahren.

### 10) **Treffen mit Generalstaatsanwalt aus Südkorea**

Am 18. Oktober 2010 hat sich Mr. Sung-Ho Shin, Generalstaatsanwalt und Mitarbeiter beim Justizministeriums von Südkorea in einem ausführlichen Gespräch mit RA und Notar Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer, über die Situation ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland informiert. Der Anlass war die geplante Justizreform in der Republik Korea.

## VII Menschenrechte

Am 26.03.2010 besuchte der Menschenrechtsbeauftragte, Vizepräsident Bernd Häusler, eine Tagung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention, die das bisherige Prinzip der Integration durch das weitaus schärfere Prinzip der Inklusion ersetzt. Das DIMR ist Monitoring-Stelle i.S.d. Konvention, d.h. es wird darüber wachen, ob die Bundesrepublik Deutschland die Konvention vertragsgemäß umsetzt und hierüber an die UN berichten. Das DIMR erhofft sich auch eine strategische Beteiligung der Anwaltschaft bei der Umsetzung.

Am 11.11.2010 fand die Jahrestagung des DIMR als Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention in Berlin statt. Im Anschluss hieran wurden Gespräche mit dem DIMR aufgenommen, um gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zur Umsetzung der Konvention vorzubereiten und durchzuführen.

Im Anschluss an den Besuch in London am 12. und 13.04.2010 im Rahmen des Twinning mit der City of Westminster and Holborn Law Society (vgl. VI 2) fand ein Erfahrungsaustausch zu Menschenrechtsfragen statt. Vertreter der City of Westminster and Holborn Law Society nehmen alljährlich im August an einer sog. Anwaltskarawane in Kolumbien teil, deren Ziel es ist, die kolumbianischen Kollegen beim Aufbau einer flächendeckenden anwaltlichen Selbstverwaltungsorganisation als Voraussetzung der Gewährleistung des Zugangs zum Recht für jeden zu unterstützen.

Am 06.05.2010 fand in der Heinrich-Böll-Stiftung ein Symposium mit zwei chinesischen Rechtsanwälten zu Menschenrechtsfragen statt, an dem der Menschenrechtsbeauftragte, Vizepräsident Bernd Häusler, und Kammerpräsidentin Irene Schmid teilnahmen. Die Kollegen berichteten über Repressalien gegen Rechtsanwälte aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit und die Verschärfungen des anwaltlichen Berufsrechts in China, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Zeugen zu hören und die Durchführung von Ermittlungen zu veranlassen.

Am 16.11.2010 fand der deutsch-chinesische Rechtsstaatsdialog statt (vgl. III 3), bei dem in einer Fragestunde seitens der deutschen Teilnehmer ebenfalls menschenrechtliche Themen adressiert wurden.

Am 12.05.2010 nahm Herr Häusler im Rahmen des Deutschen Anwaltstags in Aachen an einem Treffen teil, bei dem eine deutsche Rechtsanwältin iranischer Herkunft über Menschenrechtsverletzungen im Iran berichtete.

Am 11.06.2010 nahm Herr Häusler für die RAK Berlin an der diesjährigen Jury-Sitzung zur Vergabe des Menschenrechtspreises des Instituts des Droits de l' Homme des Avocats Européens (IDHAE), des Ludovic-Trarieux-Preises, teil. Es wurde die russische Rechtsanwältin Karinna Moskalenko, Verteidigerin des russischen Oppositionellen und früheren Öl-Managers Chodorkowski, gewählt.

Anlässlich der Verleihung des Ludovic-Trarieux-Preises in La Brède bei Bordeaux am 08. und 09.10.2010 hat Herr Häusler Grußworte der RAK Berlin überbracht und dabei darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass eine international organisierte Anwaltschaft wegen ihrer Berufsausübung verfolgte Kolleginnen und Kollegen zu schützen versucht.

## VIII Berufspolitische Veranstaltungen

### 1) Gerichtliche Mediation - quo vadis?

Am 21. Januar 2010 fand das 3. Symposium zur gerichtlichen Mediation unter dem Titel „Gerichtliche Mediation - quo vadis?“ statt. Die Kammerpräsidentin sprach ein Grußwort. Vorstandsmitglied und Mediationsbeauftragter Michael Plassmann, Mitorganisator des

Symposiums, hielt einen Vortrag. Veranstalter waren neben der Rechtsanwaltskammer die Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder und der Präsident des LG Berlin. Ca. 120 Teilnehmer kamen aus dem ganzen Bundesgebiet.

## 2) Arbeitstagung der Anwaltsgerichtsbarkeit

Am 26. Mai 2010 lud der Vorstand zu einer berufspolitischen Tagung. Im Kreise der Berliner Anwaltsrichter, Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft und des Kammervorstands fand im Anschluss an die Begrüßung durch die Präsidentin des Anwaltsgerichtshofs, Rechtsanwältin Dr. Catharina Kunze, ein lebhafter Gedankenaustausch zum Thema „Verständigung vor dem Anwaltsgericht“ statt. Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Ignor referierte zum Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren und schilderte mögliche Anwendungsszenarien vor dem Anwaltsgericht.

Rechtsanwalt Dr. Max Braeuer, ehemaliger Richter am Anwaltsgerichtshof Berlin und nunmehr Richter im II. Senat für Anwaltssachen beim BGH, lieferte den Teilnehmern anschauliche Einblicke in seine Tätigkeit beim BGH.

## 3) Forum elektronischer Rechtsverkehr

Das ERV-Forum zum elektronischen Rechtsverkehr wurde am 27. Mai 2010 von der Senatsverwaltung in Kooperation mit der RAK und dem BAV durchgeführt.

Staatssekretär Hasso Lieber betonte, dass Berlin sich aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre für ein „evolutionäres Vorgehen“ entschieden habe. Im Gegensatz zu anderen Ländern, die den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) erst im Zusammenhang mit vollständig durchgängigen elektronischen Geschäftsabläufen zulassen wollen, habe Berlin sich entschlossen, die Möglichkeiten des ERV „Schritt für Schritt“ weiter zu entwickeln. Am Ende aber - daran ließ Herr Lieber keinen Zweifel - werde die Anwendung für alle Beteiligten, also auch für die Anwaltschaft, obligatorisch sein.

Vizepräsidentin Müller-Jacobsen hatte in ihrem Grußwort Lernbereitschaft auch bei der Justiz angemahnt und die Kompatibilität der technischen Systeme im Rechtsraum Berlin-Brandenburg gefordert.

## 4) Beschleunigung von Gerichtsverfahren

Die Rechtsanwaltskammer hat den vom Bundesjustizministerium im April 2010 veröffentlichten Gesetzentwurf zum Anlass für eine Podiumsdiskussion am 16. Juni 2010 genommen. Die Präsidentin des Kammergerichts, Monika Nöhre, OVG-Präsident Jürgen Kipp, die Vorsitzende Richterin am LG Gabriele Cirener, Kammerpräsidentin Irene Schmid, Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen und Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek diskutierten die Frage „**Wie können Gerichtsverfahren beschleunigt werden?**“. Heike Jahberg, Redakteurin des Tagespiegel, moderierte (s. auch X 2 und Kammerton 2010, 270).

## 5) Veranstaltungsreihe

### „20 Jahre Wiedervereinigung - 20 Jahre vereinte Anwaltschaft“

- a) Am 28. April 2010 ging es im voll besetzten Sitzungssaal des AG Mitte um die **anwaltliche Berufsorganisation der DDR und die Wiedervereinigung der Berliner Anwaltschaft**. Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK, führte in die Geschichte der Kollegien ein. Dr. Friedrich Wolff, Gründungsmitglied des Berliner Kollegiums und dessen langjähriger Vorsitzender, berichtete vom Alltagsleben der Rechtsanwälte in der DDR und Dr. Bernhard Dombek, von 1989 bis 1999 Präsident der RAK Berlin und von 1999 bis 2007 Präsident der BRAK, berichtete von den Schwierigkeiten und Irritationen, dass aus ca. 600 DDR-Anwälten binnen Jahresfrist bis zum 03.10.1990 etwa 2.000 Anwälte wurden, die es in die Kammer zu integrieren galt. Ein Bericht findet sich im Kammerton 2010, 173.



- b) Am 9. Juni 2010 ging es um den **Berufsalltag und die Erlebnisse aus der Wendezeit der Rechtsanwälte und Notare in der DDR**. Andrea Buchholz, Vorstandsmitglied der Notarkammer Berlin, Notarin seit 1971, Leiterin des Staatlichen Notariats Berlin, Außenstelle Köpenick, gab einen Einblick in das Tätigkeitsspektrum der Notare in der DDR. Jutta-Brigitte Burmeister, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, von 1974 bis 1978 Notarin, seit 1979 Rechtsanwältin, schilderte den schwierigen Zugang zum Anwaltsberuf, der - abgesehen von den wenigen Einzelanwälten - nur durch eine Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte möglich war. Barbara Erdmann, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, Notarin von 1971 bis 1974, Rechtsanwältin seit 1974, schilderte ihren Weg in die Anwaltschaft und ihren Berufsalltag. Ein Bericht findet sich im Kammerton 2010, 272.
- c) Zum Abschluss der Veranstaltungsreihe lud die Rechtsanwaltskammer zur Podiumsdiskussion am 15. September 2010 über **Innen- und Außenansichten zur Rechtsanwaltschaft in der DDR**. In die Eingangshalle des Landgerichts in der Littenstraße kamen mehr als 150 Zuhörer, um Lothar de Maizière und Gregor Gysi als Zeitzeugen im Gespräch mit Felix Busse, dem früheren DAV-Präsidenten und Autor der Monografie „Geschichte der Deutschen Anwaltschaft 1945 bis 2009“, zu erleben. Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau moderierte den interessanten und auch unterhaltsamen Abend. Ein Bericht findet sich im Kammerton 2010, 372.

## IX Fortbildung

Die Rechtsanwaltskammer hat das Fortbildungsprogramm im Jahre 2010 auf 34 Veranstaltungen ausgeweitet, die insgesamt von etwa 700 Teilnehmern besucht wurden.

Seit Jahresbeginn 2011 besteht die Möglichkeit, dass sich die Teilnehmer über die Website der Rechtsanwaltskammer [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) (auf der Eingangsseite erreichbar über *Termine*) online zu den Veranstaltungen anmelden können. Auf der Website erfährt der Nutzer, ob bei der gewählten Veranstaltung nur noch wenige Plätze verfügbar sind und erhält die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Teilnehmer anzumelden. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer kann so die Termine effektiver verwalten. Zahlreiche Kammermitglieder haben sich Anfang 2011 bereits online für Veranstaltungen angemeldet.

### 1) Neu im Programm:

- Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, hat am 7. Mai 2010 über **Die neue HOAI** referiert.
- Die Rechtsanwaltskammer hat am 3. Juni 2010 erstmals das Seminar **Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** mit Rechtsanwältin Christiane Huisman, Personal- und Businesscoach, angeboten. Dieses Seminar richtet sich speziell an derzeitige und zukünftige Partner in kleinen und mittelständischen Kanzleien und soll helfen, die eigene Position mit Blick auf die gemeinsamen Bedürfnisse und Erwartungen der Partner zu verbessern.
- Am 2. und 9. September 2010 hat RAin und Abogada Catalina Garay y Chamizo das Seminar **Spanisch in der Anwaltskanzlei** geleitet. Die RAK bietet damit nun Sprachkurse für Kammermitglieder und ihre Angestellten in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch an. 2011 werden Aufbaukurse für die englische und die italienische Sprache hinzugenommen.
- Das Seminar über die **Existenzgründung als Rechtsanwältin und als Rechtsanwalt** ist auf einen ganzen Seminartag erweitert und in dieser Form erstmals am 6. Oktober 2010 angeboten worden. Es bietet nun auch Informationen über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte, die Absicherung der Kanzlei und die ergänzende Altersvorsorge. In dieser Form wird es auch 2011 angeboten.

- Am 8. Oktober 2010 referierten RA Dr. Bernhard von Kiedrowski und Richter am Landgericht Björn Retzlaff in einem neuen Seminar über **Erfolgreich Prozessieren - Update Zivilprozessrecht**. Wegen des großen Interesses wird diese Veranstaltung bereits im März 2011 erneut angeboten.
- Privatdozent Dr. med. Hans-Ake Fabricius, Sachverständiger für Abstammungsgutachten, berichtete am 27. Oktober 2010 bei der Rechtsanwaltskammer über die **Abstammungsbegutachtung**.
- Am 29. Oktober 2010 bot die Rechtsanwaltskammer erstmals eine Veranstaltung nur für Mitarbeiter von Rechtsanwaltskanzleien an: Wirtschaftsmediatorin Simone Lang leitete das Seminar **Kommunikation und Rhetorik für Mitarbeiter**. Die Rechtsanwaltskammer wird in Zukunft mehr Veranstaltungen anbieten, die auch für die Mitarbeiter von besonderem Interesse sind.
- Auf den neuesten Stand der Verhandlungstechnik hat RA Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School in Hamburg, die Teilnehmer der neuen Veranstaltung über **Honorarverhandlungen** am 17. November 2010 gebracht. Das Seminar wurde durch praktische Übungen ergänzt und wird 2011 wieder angeboten.
- Viel Interesse fand auch das Seminar **Schlagfertigkeitstraining**, das RA und Journalist Michael Schmuck am 24. November 2010 einer kleinen Gruppe von 10 Teilnehmern angeboten hat.

## 2) Regelmäßige Veranstaltungen

Wieder auf besonderes Interesse stießen 2010 die Veranstaltungen über **Die aktuelle Entwicklung im Individualarbeitsrecht** am 4. Mai 2010 mit Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart, und über das **Private Bankrecht** an zwei Tagen mit Richter am LG Dr. Bernhard Dietrich. Wegen des großen Platzbedarfs werden diese Termine auch 2011 in die Räume des Deutschen Anwaltsinstituts im Erdgeschoss des Gebäudes der RAK verlegt.

Zum festen Bestandteil des Fortbildungsprogramms ist das zweiteilige Seminar über **Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei**, Teil 1 über die Umsatzsteuer mit Steuerberater Björn Ahrens, Teil 2 über Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit Steuerberaterin Christine Seyerlein-Busch und RA und Steuerberater Norbert Ellermann, geworden.

Zu den weiteren regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer gehört neben den bereits genannten Sprachkursen das **Seminar zur Zwangsvollstreckungspraxis** mit Monika Wiesner (geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach), die Veranstaltung **Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer** mit RA Michael Rudnicki und RA und Notar Wolfgang Gustavus (Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin), das Seminar **Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte** mit RA Dr. Christian Köhler und die Seminare mit dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber zum **Beamtenrecht**, über **Die dienstliche Beurteilung** und über das **Personalvertretungsrecht**, sowie das Seminar **Erfolgreiches Kanzleimarketing** mit Ilona Cosack (*ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz*).

Informativ und packend referiert RA und Notar Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferentenkonferenz, regelmäßig über **Neue Entwicklungen beim RVG**, so auch am 30. April und am 10. September 2010. Auf der Kammerversammlung 2011 wird er den Gastvortrag halten.

## 3) Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V.

Auch die Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) bei den Fortbildungsveranstaltungen vor allem für Fachanwältinnen und Fachanwälte gem. § 15 FAO wurde erweitert. Das Angebot bestand 2010 aus insgesamt 34 Veranstaltungen in 16 Fachgebieten. Die RAK wählt die Referenten mit aus.

Die Kooperationsveranstaltungen finden in der Voltairestraße im Erdgeschoss des Gebäudes statt, in dem sich die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer befindet. Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin zahlen einen vergünstigten Teilnehmerbeitrag und melden sich über das DAI an. Die Kooperation wird 2011 fortgesetzt. Das Programm befindet sich im Kammerton und unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Aktuelles/Termine/Kooperation DAI.

## X Öffentlichkeitsarbeit

Für ihre Veröffentlichungen nutzt die Rechtsanwaltskammer den Kammerton, den Newsletter und die Website (dazu XI 1 bis 3) sowie

### 1) Presseinformationen:

- Mit einer ausführlichen Presseerklärung vom 4. März 2010 hat die Rechtsanwaltskammer über die positive Jahresbilanz 2009 und über die auf der Kammerversammlung 2010 beschlossene Beitragssenkung berichtet. Die Kammerversammlung hatte aufgrund der sparsamen Haushaltsführung den Jahresbeitrag für die Mitglieder von 282,00 € auf 264,00 € senken können. Weiterhin wurde über die Forderung von Kammerpräsidentin Irene Schmid nach einer linearen Gebührenerhöhung und einer strukturellen Anpassung der Rechtsanwaltsgebühren, insbesondere im Asyl- und Sozialrecht, berichtet.
- Am 20. April 2010 hat die Rechtsanwaltskammer auf den Vorschlag von Finanzsenator Dr. Ulrich Nußbaum reagiert, die Anwaltschaft mit der Gewerbesteuer zu belasten. In der Presseerklärung hat Kammerpräsidentin Schmid darauf hingewiesen, dass Rechtsanwälte wie andere Freiberufler keine Gewerbetreibenden sind. Außerdem übersehe der Finanzsenator, dass die Anwaltschaft im Rahmen der Beratungs- und Prozesskostenhilfe und bei der Pflichtverteidigung im großen Umfang Einkommenseinbußen durch die Unterstützung sozial schwacher Mandanten in Kauf nehme und nicht noch stärker belastet werden dürfe.
- Die Rechtsanwaltskammer hat in ihrer Presseinformation vom 26. Mai 2010 mitgeteilt, dass sich der Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE) in einer von der Berliner Rechtsanwaltskammer eingebrachten Resolution für die eigenständige Generaldirektion Justiz eingesetzt hat (s. unter VI 1). Juliane Reding, EU Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft musste sich bis dahin zusammen mit der Kommissarin für Inneres den Verwaltungsapparat teilen. Einen Tag nach der Presseerklärung der Rechtsanwaltskammer hat die Bundesrechtsanwaltskammer mit einer Presseerklärung bereits darauf hinweisen können, dass es in Brüssel eine eigenständige Generaldirektion Justiz tatsächlich geben wird.
- In einer Presseinformation vom 9. August 2010 hat die Rechtsanwaltskammer das Präsidium des Landgerichts unterstützt, das in einem Protestbrief deutlich gemacht hatte, dass das Ausstattungsdefizit beim LG seit Jahresbeginn auf 30,5 Richterstellen gestiegen sei. Die Kammerpräsidentin hat in der Information darauf hingewiesen, dass angesichts des fehlenden Personals bei den Gerichten, die vom Bundesgesetzgeber für den Fall überlanger Gerichtsverfahren geplanten Entschädigungszahlungen wenig zur Verfahrenskürzung beitragen würden. In der Presseinformation wurde ergänzt, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer im Mai 2010 den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums über den Rechtsschutz bei überlangen Verfahren kritisiert und erklärt hatte, dass dieser Entwurf keine einzige Richterstelle schaffe.

### 2) Presseecho zum Thema Beschleunigung von Gerichtsverfahren

Die Rechtsanwaltskammer hat am 16. Juni 2010 eine Podiumsdiskussion zu der Frage „Wie können Gerichtsverfahren beschleunigt werden?“ mit Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre, OVG-Präsident Jürgen Kipp, der Vorsitzende Richterin am LG Gabriele Cirener,

Kammerpräsidentin Irene Schmid, Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen und Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek durchgeführt. Heike Jahberg aus der Wirtschaftsredaktion des Tagesspiegel moderierte (s. unter VIII 4).

Tagesspiegel, FAZ und Deutschlandradio Kultur berichteten in unterschiedlicher Form über die Veranstaltung. Im Tagesspiegel beantwortete Kammerpräsidentin Schmid zunächst am 14. Juni 2010 die Frage eines Verbrauchers, ob das geplante Gesetz tatsächlich zu einer Verfahrensbeschleunigung führen werde. Am 26. Juli 2010 berichtete der Tagesspiegel in einem ausführlichen Beitrag darüber, welche Reaktionen es auf den Gesetzentwurf, auch auf der Veranstaltung am 16. Juni, gegeben hat.

Reinhard Müller berichtete am 1. Juli 2010 in der FAZ über das bemerkenswerte Auftreten von Jürgen Kipp auf der Veranstaltung. Der OVG-Präsident hatte die Justiz für die mitunter überlangen Gerichtsverfahren mitverantwortlich gemacht.

Am 10. Januar 2011 berichtete Deutschlandradio Kultur in der Sendereihe *Zeitfragen* über den Gesetzentwurf unter dem Titel „Schneller Prozess - Gutes Recht?“. Annette Wilmes schilderte in der halbstündigen Sendung, welche gravierenden Folgen überlange Gerichtsverfahren haben können und erläuterte, warum die Bundesjustizministerin den Gesetzentwurf nun vorgelegt hat. Kammerpräsidentin Irene Schmid und Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek kritisierten in dem Hörfunkbeitrag, dass die geplante Entschädigung problematisch sei und ohne weitere Regelungen kaum zu einer Beschleunigung der Gerichtsverfahren führen werde.

### 3) Verbraucherfragen im Tagesspiegel

Kammerpräsidentin Irene Schmid hat auch 2010 im Wechsel mit anderen Experten Fragen auf der Verbraucherseite des Tagesspiegel beantwortet.

Am 19. April 2010 ging es um die Frage, inwieweit das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant vor staatlichem Zugriff geschützt ist.

Die Beschleunigung von Gerichtsverfahren war Thema am 14. Juni 2010 (s. unter X 2).

Am 28. Oktober 2010 beantwortete die Kammerpräsidentin die Frage, wann der Anwalt die Seite wechseln dürfe.

Am 3. Januar 2011 ging es um die neue Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, die zum Jahresbeginn 2011 ihre Arbeit aufgenommen hat.

Darüber hinaus hat die Kammerpräsidentin in der Sonderbeilage des Tagesspiegel *Alles was Recht ist* am 5. November 2010 in einem Beitrag über die Schwierigkeit, einen passenden Anwalt zu finden, die Anwaltssuche auf der Website der Rechtsanwaltskammer geschildert und in einem weiteren Artikel über die Gebühren von Anwaltskanzleien dargelegt, in welchen Konstellationen es erhebliche Unterschiede bei der Gebührenhöhe geben könne.

### 4) Weiteres Presseecho

Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen hat im Tagesspiegel vom 9. Februar 2010 geraten, vor einer Selbstanzeige zur Vermeidung einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung anwaltlichen Rat einzuholen. Die Vizepräsidentin hat weiterhin im Berliner Kurier vom 25. März 2010 anlässlich des Strafverfahrens gegen Jörg Kachelmann „Die wichtigsten Fakten zur U-Haft“ geschildert.

Präsidiumsmitglied Jens von Wedel, Vorsitzender der für das Werberecht zuständigen Abteilung V, hat im Juniheft der Zeitschrift *Impulse* Stellung genommen zu der Frage, wie weit die Liberalisierung des Werberechts gehen darf. Im Berliner Kurier vom 10. März 2010 bezog sich die Frage „Darf ein Anwalt so werben?“ auf die Werbung mit einem jungen Mann, der offensichtlich Drogen konsumierte.

Joachim Jahn hat in der FAZ vom 17. November 2010 über die Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität (s. unter X 6) ausführlich berichtet und dabei die Kammerpräsidentin Irene Schmid zitiert. Sie schilderte u.a., warum es in der Anwaltschaft Kontroversen darüber gibt, in welchem Umfang der Zusammenschluss mit Nichtjuristen zugelassen werden soll.

Legal Tribune Online hat im August 2010 über die Auseinandersetzung der Rechtsanwaltskammer Berlin mit einem Anbieter einer Mediationsausbildung über die erforderliche Stundenzahl nach § 7 a BORA berichtet (s. unter II 8).

## 5) Neue Justiz

Alle zwei Monate hieß es auch im Jahre 2010 wieder „RAK-Report“ in der Neuen Justiz, der Zeitschrift für Rechtsentwicklung und Rechtsprechung. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat in jedem RAK-Report weiterhin über ihre Arbeit berichtet.

## 6) Grußworte

- a) Auf dem E-Justice-Forum am 14. September 2010 kündigte Staatssekretär Lieber die obligatorische Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich der Ziviljustiz schrittweise bis 2016 an.

Präsidentin Irene Schmid benannte in ihrem Grußwort Voraussetzungen für die Anwaltschaft: Der Zugang zum Recht darf nicht beeinträchtigt werden, die Sicherheit der Daten muss gewährleistet sein, die Handhabung darf keinen unnötigen Verwaltungsaufwand fordern und die Kosten dürfen nicht einseitig auf die Anwaltschaft abgewälzt werden. Ein Bericht steht im Kammerton 2010, 373.

- b) Am 16. und 17. September hat Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau am Kammerrechtstag in Dresden teilgenommen, Vorstandsmitglied Dr. Justus Schmidt-Ott war einer der Referenten dieser Tagung.
- c) Am 23. September 2010 hat Präsidentin Schmid bei einer Veranstaltung mit der schwedischen Botschafterin Ruth Jacoby im Kammergericht ein Grußwort gesprochen. Der Vater von Frau Jacoby war als jüdischer Anwalt in Berlin vor den Nazis geflohen. Darauf hatte die schwedische Botschafterin die Kammerpräsidentin nach dem Erscheinen der zweiten Auflage des Buches „Anwalt ohne Recht“ in einem Brief hingewiesen.
- d) Am 12. November 2010 hat die Kammerpräsidentin an der 6. Jahrestagung des Instituts für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität teilgenommen und ein Grußwort gesprochen. Auf der Jahrestagung ging es um die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte im internationalen Kontext. Die Kammerpräsidentin erinnerte in ihrem Grußwort an die Einwände, mit denen die Anwaltschaft bisher eine weitgehende Lockerung des § 59 a BRAO verhindert habe und hob hervor, dass diese Bedenken bisher nicht ausgeräumt seien (s. unter X 4).

## XI Mitgliederservice

### 1) Kammerton

Im Kammerton, der im Berliner Anwaltsblatt über den grau markierten Seitenrand schnell zu finden ist, wurden die Kammermitglieder auch 2010 regelmäßig über die Beschlüsse und die Stellungnahmen des Kammervorstands informiert.

Darüber hinaus fanden sich 2010 im Kammerton häufig praktische Hinweise:

Diese bestanden in Erläuterungen zur Änderung der Rechtslage, etwa über die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer, dann über steuerliche Fragen wie die Einordnung der Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung durch den



Arbeitgeber (Heft 4/2010) und der Tätigkeit eines Berufsbetreuers (Heft 9/2010). Der Kammerton hat berichtet, dass die Kfz-Halterauskunft jetzt online eingeholt werden kann und dass durch die rückwirkende Gleichstellung nichtehelicher Kinder eine Haftungsfalle im Erbrecht droht. Praktische Hinweise können auch darin bestehen, etwas in Erinnerung zu rufen: Im Heft 3/2010 etwa den Unterschied zwischen der Anwaltssuche der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis, das ebenfalls über die Website der Rechtsanwaltskammer erreichbar ist.

Die inhaltlichen Schwerpunkte des Kammertons im Jahre 2010 lagen in der Berichterstattung über die Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte, in Beiträgen über die Veranstaltungsreihe der Rechtsanwaltskammer *20 Jahre Wiedervereinigung - 20 Jahre vereinte Anwaltschaft*, über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und über die Einrichtung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Im Septemberheft haben Mitglieder des Vorstands des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin einerseits und der Geschäftsführer der VGV Verwaltungsgesellschaft für Versorgungswerke mbH, RA Martin Reiss, andererseits Fragen des Kammertons zum Kurswechsel des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin beantwortet und damit zur aktuellen Debatte über die Altersvorsorge der Berliner Rechtsanwälte beigetragen.

Verlassen können sich die Leser des Kammertons darauf, dass die Karikaturen des Zeichners Philipp Heinisch regelmäßig erscheinen und dass die Veranstaltungsübersicht der letzten Seite des Kammertons immer eine schnelle Übersicht über das Fortbildungsangebot der Rechtsanwaltskammer gibt.

## 2) Website

Auf der Website [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) finden sich u.a. stets aktuelle berufspolitische Nachrichten, die Stellungnahmen des Kammervorstands im Wortlaut, zahlreiche Formulare und Merkblätter. Am häufigsten wurden 2010 die Anwaltssuche, der Nachrichtenbereich, der Anzeigenbereich und die Termine aufgerufen. Die jährliche Besucherzahl ist 2010 um etwa 50.000 auf 850.000 gestiegen.

Zum Jahresbeginn 2011 hat es einige Veränderungen unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) gegeben: Da das Interesse am Anzeigenmarkt (Stellenangebote - Stellensuche - Sonstiges) und an der Lehrstellenbörse ständig gestiegen ist, kann, wer eine Anzeige veröffentlichen möchte, diese nun selber einstellen. Die Rechtsanwaltskammer muss die Anzeigen nur noch freigeben.

Die Kammermitglieder können sich nach der Anmeldung für den Mitgliederbereich unter *für Mitglieder* mit den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit in der *Anwaltssuche* selbst einstellen. Bisher gehörte zur Selbstpflege der Daten auch die Angabe der Kanzleiadresse. Da es immer wieder vorkam, dass Kammermitglieder auch nach einem Kanzleiwechsel die Kanzleiadresse in der Datenbank nicht aktualisiert haben, wird nun dieser Bereich an die Datenbank der Rechtsanwaltskammer gekoppelt, sodass die Kammermitglieder die Adressangabe nicht mehr selbst pflegen.

Zu den Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer können sich die Kammermitglieder nun online anmelden, wenn sie in dem auf der Eingangsseite schnell erreichbaren Bereich *Termine* die *Veranstaltungsübersicht mit der Möglichkeit zur Onlineanmeldung* wählen und dort dann eine Veranstaltung *buchen*. Der Nutzer erfährt hier auch, ob bei der gewählten Veranstaltung nur noch wenige Plätze verfügbar sind und er erhält die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Teilnehmer anzumelden. Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin kann so die Termine effektiver gestalten.

## 3) Newsletter

Der elektronische Newsletter ist 2010 regelmäßig erschienen und wurde vor allem dann ver-

sendet, wenn aktuelle Rechtsänderungen oder Veranstaltungen hierfür Anlass gaben. Die Zahl der Abonnenten liegt zurzeit bei etwa 3.200. Das Abonnement des Newsletters ist kostenlos und im unteren Bereich der Eingangsseite der Website [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) buchbar.

#### 4) **Anwaltszimmer**

Die Rechtsanwaltskammer unterhält in 17 Gerichten Anwaltszimmer. Bis auf das Anwaltszimmer im Kammergericht wird jedes Anwaltszimmer von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer betreut. In den Anwaltszimmern können Roben ausgeliehen, Telefonate geführt, Telefaxe versandt und empfangen sowie Gerichtsakten eingesehen und kopiert werden.

Eine wichtige Aufgabe übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltszimmer, indem sie für verhinderte Rechtsanwälte eine Kollegin oder einen Kollegen organisieren, der die Terminvertretung übernimmt.

Im Berichtsjahr hat der Vorstand das Anwaltszimmer im Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg renovieren lassen und die Einrichtung modernisiert.

Die Kontaktdaten der einzelnen Anwaltszimmer sind zu finden auf unserer Homepage [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Über die RAK/Gremien.

#### 5) **STAR-Umfrage**

Das „Statistische Berichtssystem für Rechtsanwälte“ - kurz STAR - dokumentiert die berufliche und wirtschaftliche Lage der deutschen Anwaltschaft seit 1993. Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer führt das Institut für Freie Berufe alle zwei Jahre eine anonymisierte Umfrage u.a. zur Zahl der bearbeiteten Mandate, zu Zeithonoraren, wöchentlicher Arbeitszeit, Umsatz und Gewinn durch.

An der Umfrage 2010 beteiligte sich auch die Rechtsanwaltskammer Berlin. Wir werden dadurch - über die bundesweite Auswertung hinaus - auch eine spezifische Auswertung der Lage der Berliner Anwaltschaft erhalten. Die Rücklaufquote der versandten Fragebögen war mit rund 25 % erfreulich.

Die Ergebnisse gerade der diesjährigen Erhebung werden in die Bemühungen um strukturelle und lineare Gebührenerhöhung einfließen.

## **XII Ausbildung**

### 1) **Juristenausbildung**

Für die insgesamt 728 Referendarinnen und Referendare aus vier Einstellungskampagnen des Kammergerichts wurden Lehrgänge zur Einführung in die Anwaltsstation sowie insgesamt 47 Arbeitsgemeinschaften organisiert. Die Organisation oblag der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Der inhaltlichen Ausgestaltung der Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Anwaltsklausuren haben sich insgesamt 189 engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angenommen. Die durch uns durchgeführte Evaluierung jedes Ausbildungsabschnitts belegt in den allermeisten Fällen die Zufriedenheit der Referendare mit dem Inhalt der Ausbildung und der Vermittlung des Stoffes.

Seit der im Jahr 2003 in Kraft getretenen umfassenden Reform der Juristenausbildung haben die auf die Rechtsberatung und -gestaltung zielenden Studieninhalte ein deutlich höheres Gewicht bekommen. Ferner sollten die internationalen Kompetenzen der Juristinnen und Juristen durch die heutige Ausbildung verstärkt werden. Ob dieses Ziel erreicht wurde, soll nun mittels einer groß angelegten Befragung evaluiert werden. Die Justizministerkonferenz bittet Arbeitgeber, die Juristen einstellen, um Mitwirkung. Ebenfalls um Beantwortung werden

Berufsanfänger gebeten, die den Vorbereitungsdienst nach neuem Recht durchlaufen haben. Die Befragung erfolgt über das Internet über [www.justiz.nrw.de/JM](http://www.justiz.nrw.de/JM).

## 2) Ausbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der negative Trend der Zahl der Ausbildungsverhältnisse hat sich leider auch im Jahr 2010 nicht stoppen lassen. Im Vergleich zum Vorjahr (Zahlen jeweils in Klammern) wurden 2010 nur 401 (428) neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Vorzeitig gelöst wurden 155 (145) Ausbildungsverhältnisse, sodass zum Jahresende 2010 bereinigt 246 (283) neue Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis standen. Das Minus von 37 Verträgen entspricht etwa 13 %.

Aufgrund der demografischen Entwicklung droht uns Anwältinnen und Anwälten, aber auch den Notarinnen und Notaren in wenigen Jahren ein massiver Fachkräftemangel, wie er heute schon bei Ingenieuren beklagt wird. Anders als bei diesen Spezialisten werden wir unseren Bedarf aber nicht durch Anwerbung im Ausland decken können.

Auch wird Technik allein nicht die Schere zwischen steigenden Anwaltszahlen und noch weniger ReNo-Fachkräften schließen können.

Von daher hat die Anwaltschaft insgesamt ein starkes Eigeninteresse an genügend gut ausgebildeten Fachkräften. Aus diesem Grund hat der Vorstand seine Empfehlungen über die Höhe der Ausbildungsvergütung für Ausbildungsverhältnisse ab 2010 neu justiert und moderat angehoben. Die gesetzlich in § 17 I BBiG vorgeschriebene „angemessene Vergütung“ sieht der Vorstand bei 405,00 € im 1. Ausbildungsjahr, 480,00 € im 2. und 550,00 € im 3. Ausbildungsjahr. Bei einer Abweichung bis zu 20 % nach unten sind Ausbildungsverhältnisse noch eintragungsfähig. Abweichungen nach oben bleiben zur Gewinnung besonders qualifizierter Bewerber selbstverständlich unbegrenzt zulässig.

Das Ziel muss die Steigerung der Ausbildungszahlen bleiben, weil dadurch ein gegenseitiger Gewinn für Schulabgänger und für die Anwaltschaft geschaffen wird.

Um dem Trend entgegenzuarbeiten, haben wir auf unserer Homepage [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter Über die RAK Informationen zur Aus- und Fortbildung eingestellt und eine Lehrstellenbörse eröffnet.

Unter [www.recht-clever.info](http://www.recht-clever.info) informiert die Bundesrechtsanwaltskammer über den Ausbildungsberuf in Wort, Bild und Ton.

Als Rechtsanwaltskammer Berlin haben wir auch im Juni 2010 an der Ausbildungsmesse „Chancen in Berlin“ teilgenommen und werden dies auch im Jahr 2011 fortsetzen.

Jede Anwältin und jeder Anwalt sollte prüfen, ob er nicht in diesem Jahr einen Ausbildungsplatz schaffen kann.

Die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer beantwortet gern Ihre weiteren Fragen (Frau Pöschke, Tel: 030 / 30 69 31 51 oder Frau Krause, Tel: 030 / 30 69 31 52).

Die von der Rechtsanwaltskammer Berlin abgenommenen Prüfungen hatten folgende Ergebnisse (Vorjahreszahlen wieder in Klammern):

### 1. Zwischenprüfung

An den beiden Zwischenprüfungen nahmen 218 (248) Auszubildende und 74 (49) Umschüler teil.

### 2. Abschlussprüfung 2010/I

Der ersten Abschlussprüfung haben sich insgesamt 116 (86) Auszubildende unterzogen und konnten mit folgenden Ergebnissen die Ausbildung beenden:



– sehr gut	5	(5)	=	4,31 %
– gut	56	(33)	=	48,28 %
– befriedigend	28	(29)	=	24,14 %
– ausreichend	18	(10)	=	15,52 %

Insgesamt 9 (9) Auszubildende, das sind 7,75 % (10,4 %), haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

28 (18) Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

– sehr gut	1	(1)	=	3,57 %
– gut	7	(8)	=	25,00 %
– befriedigend	12	(5)	=	42,86 %
– ausreichend	3	(2)	=	10,71 %

### 3. Abschlussprüfung 2010/II

Am zweiten Prüfungstermin haben 175 (212) Auszubildende mit folgendem Ergebnis teilgenommen:

– sehr gut	12	(30)	=	6,86 %
– gut	75	(74)	=	42,86 %
– befriedigend	58	(79)	=	33,14 %
– ausreichend	16	(13)	=	9,14 %
– nicht bestanden	14	(16)	=	8,00 %

27 (23) Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

– sehr gut	1	(2)	=	3,71 %
– gut	3	(6)	=	11,11 %
– befriedigend	11	(3)	=	40,74 %
– ausreichend	6	(4)	=	22,22 %
– nicht bestanden	6	(8)	=	22,22 %

6 externe Prüfungsteilnehmer erzielten folgende Ergebnisse:

– sehr gut	–		=	
– gut	2		=	33,3 %
– befriedigend	2		=	33,3 %
– ausreichend	2		=	33,3 %
– nicht bestanden	–		=	

### 4. Rechtsfachwirtprüfung

Der Rechtsfachwirtprüfung haben sich insgesamt 159 (143) Kandidatinnen und Kandidaten unterzogen, von denen 82 die Prüfung bestanden haben, das sind 51,6 % (43,36 %).

### 5. Sonstiges

Der Schlichtungsausschuss wurde im Berichtszeitraum 2-mal angerufen.

Der Berufsbildungsausschuss hat unter dem Vorsitz des Kollegen Dr. Mollnau im Berichtszeitraum getagt und beschäftigte sich u.a. mit dem Thema „Novellierung ReNoPat AusbildungVO“.

## XIII Jahresabschluss

### 1) Gewinn- und Verlustrechnung 2010

#### A. Erträge (Einnahmen)

Titel	Bezeichnung	Soll 2010 €	Ist 2010 €	Anm
<b>Kapitel 80: Beiträge</b>				
8010	Beiträge lfd. Jahr	3.179.054,60	3.219.652,30	a
	Zahlungen 2010: 3.039.974,80	0,00	0,00	
	Forderungen 2010: 150.242,00	0,00	0,00	
8020	Ermäßigungsbescheide	-34.000,00	-29.435,50	
8030	Aufwendungen § 84 BRAO	4.000,00	3.782,23	
8040	Gerichtsvollzieherkosten	2.500,00	2.227,73	
	Summe Kapitel 80	3.151.554,60	3.196.226,76	
<b>Kapitel 81: Strafen und Bußen</b>				
8110	Zwangsgelder § 57 BRAO	10.000,00	10.306,00	
8120	Geldbußen § 114 BRAO AnwG	10.000,00	10.019,51	
8130	Geldauflagen § 153 a StPO	2.500,00	2.000,00	
8140	Kostenerstattungen	1.500,00	3.378,23	
	Summe Kapitel 81	24.000,00	25.703,74	
<b>Kapitel 82: Gebühren und Erstattungen im Ausbildungswesen</b>				
8220	Prüfungsgeb. Fachangestellte	1.500,00	1.500,00	
8230	Prüfungsgeb. Rechtsfachwirte	50.000,00	50.020,00	
8235	Freisprechungsveranstaltung	5.000,00	3.190,00	
8240	Erstattung Notarkammer	14.000,00	14.638,20	
8250	Fördermittel Begabte	10.200,00	9.243,25	
	Summe Kapitel 82	80.700,00	78.591,45	
<b>Kapitel 83: Sonstige Erstattungen</b>				
8310	Anwaltsverzeichnisse	50,00	0,00	
8315	Anwaltsausweise	15.000,00	15.021,00	
8320	Robenvermietung	3.000,00	3.348,00	
8325	Schließfächer	2.000,00	2.420,00	
8330	Telefongebühren	400,00	363,25	
8340	Fotokopien	100,00	283,40	
8345	Bücher, Inventar, Sonstiges	1.000,00	72,30	
8350	Stellplätze Tiefgarage	1.800,00	1.810,00	
8355	Gebührengutachten	1.000,00	1.782,25	
8356	Zulassungsgeb. Fachanwälte	60.000,00	60.048,00	
8357	Zulassungsgeb. Rechtsanwälte	150.000,00	162.838,00	
8358	Abmahnkosten	0,00	675,00	
8359	Gebühren Vertreterbestellungen	500,00	494,00	
8364	Fortbildungsveranstaltungen	30.000,00	35.570,00	
	Summe Kapitel 83	264.850,00	284.725,20	

#### Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Titeln

##### A. Erträge (Einnahmen)

##### a) Kapitel 80: Beiträge Titel 8010: Beiträge laufendes Jahr

Die Summe der im Jahr 2010 vereinnahmten Beiträge weicht nur geringfügig von den im Wirtschaftsplan prognostizierten Einnahmen ab. Der Mitgliederzuwachs um 3,08 % hat zu entsprechend erhöhten Beitragseinnahmen geführt.

4,94 % des errechneten Beitragsolls konnten noch nicht eingenommen werden. Der Prozentsatz nicht gezahlter Beiträge war um 0,64 % höher als im Jahr 2009.

**B. Aufwendungen (Ausgaben)****b) Titel 4020:****Öffentlichkeitsarbeit**

Die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit entstandenen Kosten waren niedriger als erwartet. Der für außerplanmäßige Aktionen und Veranstaltungen vorgesehene Betrag wurde nicht benötigt.

**c) Titel 4021:****Empfänge und Ehrungen**

Die Ausgaben waren niedriger als erwartet, obwohl alle geplanten Empfänge stattgefunden haben. Eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamburg ist um ein Jahr verschoben worden. Außerdem konnten die Bewirtungskosten durch erfolgreiche Verhandlungen über Preisnachlässe mit den Cateringunternehmen gesenkt werden.

**d) Titel 4040:****Bibliothek**

Die erhebliche Überschreitung des im Wirtschaftsplan angesetzten Betrages ist darauf zurückzuführen, dass die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse und des Vorstands sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit neuer Kommentarliteratur ausgestattet werden mussten.

Titel	Bezeichnung	Soll 2010 €	Ist 2010 €	Anm
<b>Kapitel 20: Vermögenserträge</b>				
2100	Zinserträge	40.000,00	43.290,51	
2210	Erlöse aus Skonto	600,00	810,24	
2750	Auflösung Rückstellungen	0,00	23.603,78	
	Summe Kapitel 20	40.600,00	67.704,53	
<b>Zwischensumme Einnahmen</b>		<b>3.561.704,60</b>	<b>3.652.951,68</b>	
Entnahme aus dem Vermögen				
<b>Gesamtsumme Einnahmen</b>		<b>3.561.704,60</b>	<b>3.652.951,68</b>	

**B. Aufwendungen (Ausgaben)**

Titel	Bezeichnung	Soll 2010 €	Ist 2010 €	Anm
<b>Kapitel 40: Allgemeiner Leitungsaufwand</b>				
4010	Kammerversammlung	33.000,00	29.112,90	
4020	Öffentlichkeitsarbeit	70.000,00	58.943,61	b
4021	Empfänge und Ehrungen	30.000,00	12.544,74	c
4022	BRAK-Fonds Ö-Arbeit	31.072,00	31.072,50	
4024	Fortbildungsveranstaltungen	37.000,00	39.701,72	
4026	Kostenbeteiligung Anwaltsstation	204.000,00	206.831,52	
4027	Satzungsversammlung	3.000,00	2.620,00	
4028	Beitrag UIA	620,00	620,00	
4029	Rückstellung BRAK-HV	5.000,00	5.000,00	
4030	Reisekosten Vorstand u. GF	20.000,00	20.053,44	
4031	Veranstaltungsgeb. Vorstand u. GF	2.000,00	1.660,00	
4035	AE Präsidentin	24.999,96	24.999,96	
4036	AE Vorstand	60.000,00	57.870,00	
4037	Klausurtagung	15.000,00	11.230,00	
4040	Bibliothek	8.000,00	28.005,24	d
4045	Menschenrechtsbeauftragter	5.000,00	2.127,52	
4051	Beitrag BRAK	422.586,00	422.586,00	
4052	Deutsches Anwaltsinstitut	6.399,79	6.399,79	
4054	Berliner Anwaltsblatt	20.141,00	20.141,00	
4055	Verband Europ. RAKn	2.012,00	2.012,00	
4056	Dolmetscherkosten	500,00	0,00	
4057	Forum Anwaltsgeschichte e.V.	500,00	500,00	
4058	Inst. f. Menschenrechte d.Europ. RAe	500,00	500,00	
4059	Verein Dt. Juristentag e.V.	300,00	300,00	
4060	Rechtsberatungskosten	10.000,00	5.815,89	
4065	Kosten in Justizverfahren	7.000,00	3.997,02	
4067	Vollstreckungskosten	2.500,00	2.703,95	
4068	Wertber. a. Beiträgen	0,00	13.750,78	
4069	RSt. Wertber. a. Beiträgen	0,00	-9.094,03	
4070	AE Fachanwaltsausschüsse	35.000,00	28.966,58	
4080	Haftpflicht- u. Unfallversicherung	8.500,00	8.461,12	
4090	Anwaltsuchservice	1.500,00	540,67	
4091	Anwaltsverzeichnis	2.500,00	1.893,55	
4092	Anwaltsausweise	10.500,00	14.409,63	
4093	Juristenausbildung	750,00	725,00	
4094	Inst. f. AnwRecht Humboldt Uni	0,00	100,00	
4095	Rundschreiben u. Veröffentl.	20.000,00	18.202,83	
	Summe Kapitel 40	1.099.880,75	1.075.304,93	

Titel	Bezeichnung	Soll 2010 €	Ist 2010 €	Anm
(Fortsetzung Aufwendungen)				
<b>Kapitel 41: Sozialaufwendungen</b>				
4120	Beihilfen	2.460,00	2.460,00	
4130	Präsente an Mitglieder	1.750,00	2.493,30	e
	Summe Kapitel 41	4.210,00	4.953,30	
<b>Kapitel 42: Personalaufwand</b>				
4210	GS Allgemein	463.652,89	455.051,56	
4220	GS Abteilungen u. Kanzlei	500.617,40	496.343,77	
4230	GS Berufsausbildung	91.553,38	86.141,24	
4235	GS Freie Mitarbeiter	9.734,20	3.661,93	
4240	GS Zulassungsabt.	247.958,14	232.081,69	f
4245	GS Empfang / Anwaltsuchservice	36.786,16	39.623,62	
4246	GS Juristenausbildung	20.921,02	21.058,30	
4250	Berufsgen., Künstlersozialkasse	6.000,00	6.950,77	
4290	Personalnebenkosten	15.000,00	14.851,95	
4295	EDV-Schulungen	5.000,00	2.403,48	
	Summe Kapitel 42	1.397.223,19	1.358.168,31	
<b>Kapitel 43: Sachaufwand Geschäftsstelle</b>				
4310	GESTRIM, Wohngeld Littenstr. 9	29.000,00	30.123,52	
4311	GESTRIM, Wohngeld Littenstr. 10	9.100,00	8.431,32	
4320	Strom, Reinigung Littenstr. 9	44.500,00	43.582,35	
4321	Strom, Reinigung Littenstr. 10	16.725,03	16.696,01	
4322	Grundsteuer Littenstr. 9	3.210,32	3.210,32	
4323	Grundsteuer Littenstr. 10	1.073,40	1.073,40	
4324	Empfang Einganglobby	7.600,00	7.474,04	
4325	Instandhaltungen	10.000,00	9.164,76	
4330	Porto	35.000,00	30.970,00	
4340	Telefon	5.500,00	4.244,48	g
4341	Juris-Anschluss	2.380,00	2.380,00	
4342	Internet, elektron. Kommunikation	20.000,00	47.490,39	h
4350	Büromaterial	20.000,00	26.980,36	i
4360	Druckkosten	2.000,00	480,17	
4370	Inventar	30.000,00	29.907,57	
4375	Instandhltg. Bürom., Wartungsvertr.	37.000,00	36.980,62	
4380	Geschäftsversicherung	7.500,00	7.329,83	
4391	Kosten des Geldverkehrs	1.500,00	1.394,18	
4392	Aktentransport	43.000,00	42.253,22	
4393	Aufwendungen DATEV	23.000,00	24.219,21	
4394	Vermischtes	7.000,00	5.817,40	
4395	Abwicklerkosten	50.000,00	23.943,46	
4396	Vertreterkosten	6.000,00	2.486,65	
	Summe Kapitel 43	411.088,75	406.633,26	

**e) Titel 4130:  
Präsente an Mitglieder**

Alle Mitglieder erhalten von der Kammer zum 70. Geburtstag und danach alle fünf Jahre jeweils einen Blumenstrauß und ein Gratulations-schreiben der Präsidentin. Die tatsächlichen im Jahr 2010 entstandenen Kosten waren höher als der veranschlagte Betrag. Die Kostenerhöhung ist auf eine zu niedrig angesetzte Zahl von „Geburtstagskindern“ zurückzuführen.

**f) Titel 4240:  
GS Zulassungsabteilung**

Die Kostenreduzierung beruht auf einer nicht erwarteten Verlängerung der Elternzeit einer Mitarbeiterin. Zudem ist mit einer anderen Mitarbeiterin eine vorübergehende Reduzierung der Arbeitsstunden vereinbart worden.

**g) Titel 4340:  
Telefon**

Die Unterschreitung des Kostenansatzes ist die Folge einer Kündigung von zwei nicht mehr benötigten Telefonanschlüssen und die sich daraus ergebene Ersparnis von Grundgebühren.

**h) Titel 4342:  
Internet, elektronische  
Kommunikation**

Es sind höhere Kosten als veranschlagt entstanden. Unplanmäßig ist im Laufe des Wirtschaftsjahres die Website der Rechtsanwaltskammer Berlin neugestaltet und erweitert worden. Den Mitgliedern der Kammer ist es durch die Neugestaltung des gesamten Anzeigenbereichs ermöglicht worden, selbstständig Stellengesuche und sonstige Anzeigen einzustellen sowie sich an der Lehrstellenbörse zu beteiligen. Durch die erfolgte Erweiterung auf die von der DATEV angebotene Online-Anmeldung können sich alle Mit-

gliedert zudem online zu den Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin anmelden.

**i) Titel 4350:  
Büromaterial**

Die Ausgaben waren höher als geplant. Es mussten Pendelhefter für die Personalakten der neuen Mitglieder angeschafft werden.

**j) Titel 4510:  
Personalkosten**

Wegen des krankheitsbedingten Ausfalls von zwei Mitarbeiterinnen waren die Kosten niedriger als geplant.

**k) Titel 4550:  
Inventar**

Die Kosten für die Möblierung des Anwaltszimmers in Tempelhof-Kreuzberg waren höher als erwartet. Außerdem mussten vier neue Laserfaxgeräte angeschafft werden.

Titel	Bezeichnung	Soll 2010 €	Ist 2010 €	Anm
<i>(Fortsetzung Aufwendungen)</i>				
<b>Kapitel 44: Aus- und Fortbildung der Fachangestellten</b>				
4410	Berufsbildungsausschuss	1.000,00	570,00	
4420	AE d. Prüfer Fachangestellte	35.000,00	29.290,78	
4430	AE d. Prüfer Rechtsfachwirte	45.000,00	46.168,88	
4440	Honorare d. Doz. Fortbildung	3.000,00	0,00	
4450	Formulare, Berichtshefte	2.000,00	2.165,50	
4455	Sächl. Kosten Ausbildungsmessen	3.000,00	1.402,20	
4460	Sächl. Kosten Prüfungen	4.000,00	2.631,39	
4461	Sächl. Kosten Rechtsfachwirte-Prüf.	3.500,00	4.314,58	
4465	Zuwendungen an Dritte	4.200,00	4.142,19	
4466	Aufwand Begabtenförderung	10.200,00	9.243,25	
4470	Freisprechungsveranstaltungen	20.000,00	20.442,50	
4480	Veranstaltungsversicherung	183,59	183,59	
4490	Schlichtungsausschuss	250,00	0,00	
	Summe Kapitel 44	131.333,59	120.554,86	
<b>Kapitel 45: Anwaltszimmer</b>				
4510	Personalkosten	292.855,98	282.637,62	j
4520	Robenkauf u. -instandhaltungen	3.000,00	351,68	
4530	Bücher, Zeitschriften	6.000,00	7.017,71	
4540	Telefon	10.000,00	7.673,35	
4550	Inventar, Sachversicherung	6.000,00	9.218,82	k
4555	Instandhaltungen	1.500,00	1.982,39	
4556	Reinigung	7.000,00	7.595,34	
4557	Gerätemiete	2.548,08	2.548,08	
4560	Büromaterial	2.000,00	1.674,18	
4565	Betriebskosten Anwaltszimmer	19.323,26	19.323,26	
4566	Miete Anwaltszimmer Kirchstr.	5.400,00	5.400,00	
4570	Sonstiges	500,00	129,49	
	Summe Kapitel 45	356.127,32	345.551,92	
<b>Kapitel 49: Anwaltsgericht</b>				
4910	AE Anwaltsrichter	4.000,00	7.920,00	
4915	AE Protokollführer	1.500,00	3.385,63	
4920	Erstattungen an Dritte	2.500,00	6.796,32	
4930	Personalkosten	26.954,77	27.547,81	
4940	Bürokosten	5.500,00	5.757,51	
4945	Telefon	600,00	533,20	
4950	Sonstiges	250,00	371,65	
4960	Entschäd. nach dem ZSEG	1.500,00	359,00	
4970	Veranstaltung Anwaltsrichter	8.000,00	6.317,30	
	Summe Kapitel 49	50.804,77	58.988,42	
<b>Kapitel 20: Finanzierungsaufwand</b>				
2250	Zinsaufwendungen	0,00	0,00	
2750	Auflösungen Rückstellungen	0,00	0,00	
	Summe Kapitel 20	0,00	0,00	
<b>Zwischensumme Ausgaben</b>		<b>3.450.668,37</b>	<b>3.370.155,00</b>	
Zuführung zum Vermögen		111.036,23	282.796,68	
<b>Gesamtsumme Ausgaben</b>		<b>3.561.704,60</b>	<b>3.652.951,68</b>	

## 2) Bilanz zum 31. Dezember 2010

### Aktiva

1.	<b>Geschäftsräume Littenstraße 9</b>		3.821.382,45
	<b>Geschäftsräume Littenstraße 10</b>		1.000.783,64
2.	<b>Beteiligungen</b>		766,94
3.	<b>Forderungen aus Beiträgen</b>	230.118,24	
	./. Wertberichtigung	<u>103.820,36</u>	126.297,88
4.	<b>Sonstige Forderungen</b>		
	a) sonstige Forderungen	36.089,84	
	b) Umlagen Hauskauf	4.752,06	
	c) Instandhaltungsrücklagen	101.152,71	
	d) Bürgschaft	<u>1.800,00</u>	143.794,61
5.	<b>Flüssige Mittel</b>		
	a) Kasse	1.035,17	
	b) Postbank	5.293,86	
	c) Deutsche Bank 00	4.594,19	
	d) Deutsche Bank 03 (Ausstellung)	2.625,14	
	e) Deutsche Bank 05 (Hauskauf)	5.497,53	
	f) Deutsche Bank (Zulassungen)	13.003,25	
	g) Deutsche Bank (Tagesgeld)	230.609,60	
	h) Deutsche Bank 05 (Hauskauf Tagesgeld)	19,77	
	i) Deutsche Kreditbank	11.384,02	
	j) DKB Guthabenkonto	<u>1.791.265,32</u>	2.065.327,85

---

7.158.353,37



## Passiva

<b>1. Vermögen</b>		
Vortrag	4.097.167,86	
Jahresergebnis zum 31.12.2010	<u>282.796,68</u>	4.379.964,54
Umlage Hauskauf		2.426.236,19
<b>2. Rückstellungen</b>		
a) Reisekosten	2.828,84	
b) Anwaltsrichtervergütungen	264,36	
c) BRAK-Hauptversammlung	48.709,45	
d) Schlichtungsausschuss	150,00	
e) Prüferaufwandsentschädigungen	3.000,00	
f) Dozenten honorare	805,00	
g) Fachanwaltsausschüsse	11.946,30	
h) Berufsbildungsausschuss	3.297,20	
i) Kosten AG-Verfahren	2.500,00	
j) Personalkosten	2.801,25	
k) Instandhaltungen	8.000,00	
l) Satzungsversammlung	2.240,00	
m) Inventar	30.537,59	
n) AE Protokollführer	500,00	
o) Abwicklerkosten	53.000,00	
p) Kostenbeteiligung Anwaltsstation	<u>20.915,53</u>	191.495,52
<b>4. Verbindlichkeiten</b> gegenüber Mitgliedern und Ausgeschiedenen		
a) Beitragsvorauszahlungen	68.294,79	
b) Sponsoring Ausstellung	<u>2.625,14</u>	70.919,93
<b>5. Verbindlichkeiten</b>		
a) sonstige Verbindlichkeiten	87.937,19	
b) DKB, Avalkonto	<u>1.800,00</u>	89.737,19
		<u><u>7.158.353,37</u></u>



Berlin, 03. Februar 2011  
Dr. Joachim Börner

## XIV Mitgliederstatistik

	<b>Bestand zum 01.01.2010</b>	Neuzu- lassungen	Aufnahme Kanzlei- verlegung	Wechsler	Widerruf	Verzicht	Tod	sonstige Löschungen	Neubestand zum 31.12.2010	Anstieg in %
Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen	12.331	606	226	- 189	- 16	- 226	- 29		12.703	
Europäische Anwälte	32	12						- 4	40	
Sonstige ausländische Anwälte	20	2						- 6	16	
Rechtsanwalts- gesellschaften	43	8						- 2	49	
Rechtsbeistände	2								2	
Geschäftsführer im Sinne von § 60 BRAO	1								1	
<b>Gesamt</b>	<b>12.429</b>	<b>628</b>	<b>226</b>	<b>- 189</b>	<b>- 16</b>	<b>- 226</b>	<b>- 29</b>	<b>- 12</b>	<b>12.811</b>	<b>3,07</b>

Der Frauenanteil am Neubestand zum 31.12.2010 beträgt 32,71%; der Anteil der Notare 7,08%

### Verstorben sind im Jahre 2010

Walter Altenkirch  
 Jörg Matthias Berwanger  
 Dr. Andre Bläsing  
 Cord Buchholz  
 Dr. Harry Creuzburg  
 Dr. Felix Enneking  
 Kerstin Gebhardt  
 Helmut Gottwald  
 Gernot Hildebrandt  
 Dr. Falk-Ulrich von Hoff  
 Dr. Friedrich von Holst  
 Dr. Niels Kolle  
 Dieter G. F. Lange

Heidemarie Mannhöfer  
 Eric Alexander Mauch  
 Ulrich Mohr  
 Otari Narssia  
 Andreas Naumann  
 Monika Nicolai  
 Peter Noss  
 Manfred Sauer  
 Wolfgang Schulze  
 Prof. Dr. Hans-Ehrenfried Stelzer  
 Frank Teichmann  
 Ewald Weitz  
 Ralf Witter  
 Günther Wolke  
 Wolfgang Zahn

## XV Selbstverwaltungsgremien (Stand: 31.12.2010)

### Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin

<b>Präsidium</b>	RAinuN	<b>Irene Schmid</b>	Präsidentin
	RAin	<b>Anke Müller-Jacobsen</b>	Vizepräsidentin
	RA	<b>Dr. Marcus Mollnau</b>	Vizepräsident
	RAuN	<b>Bernd Häusler</b>	Vizepräsident
	RAuN	<b>Dr. Joachim Börner</b>	Schatzmeister
	RAuN	<b>Wolfgang Betz</b>	Abteilungsvorsitzender
	RAuN	<b>Wolfgang Gustavus</b>	Abteilungsvorsitzender
	RA	<b>Michael Plassmann</b>	Abteilungsvorsitzender
	RA	<b>Dr. Bernhard von Kiedrowski</b>	Abteilungsvorsitzender
	RA	<b>Jens von Wedel</b>	Abteilungsvorsitzender
RAinuN	<b>Barbara Erdmann</b>	Abteilungsvorsitzende	
<b>Abteilung I</b>	RAuN	<b>Wolfgang Betz</b>	Vorsitzender
	RA	<b>Axel Weimann</b>	stellv. Vorsitzender
	RAin	<b>Nicole Weyde</b>	
	RAin	<b>Dr. Vera Hofmann</b>	
<b>Abteilung II</b>	RAuN	<b>Wolfgang Gustavus</b>	Vorsitzender
	RAin	<b>Gesine Reisert</b>	stellv. Vorsitzende
	RAin	<b>Susanne Delerue</b>	
	RA	<b>Dr. Andreas Köhler</b>	
<b>Abteilung III</b>	RA	<b>Michael Plassmann</b>	Vorsitzender
	RA	<b>Hans-Oluf Meyer</b>	stellv. Vorsitzender
	RA	<b>Gregor Samimi</b>	
	RA	<b>Andreas Jede</b>	
<b>Abteilung IV</b>	RA	<b>Dr. Bernhard von Kiedrowski</b>	Vorsitzender
	RAin	<b>Ulrike Zecher</b>	stellv. Vorsitzende
	RAin	<b>Dr. Ruth Hadamek</b>	
	RA	<b>Marc Daniel Wesser</b>	
<b>Abteilung V</b>	RA	<b>Jens von Wedel</b>	Vorsitzender
	RAinuN	<b>Katja Maristany Klose</b>	stellv. Vorsitzende
	RA	<b>Mario Wegner</b>	
	RAuN	<b>Dr. Justus Schmidt-Ott</b>	
<b>Abteilung VI</b>	RAinuN	<b>Barbara Erdmann</b>	Vorsitzende
	RA	<b>Michael Rudnicki</b>	stellv. Vorsitzender
	RAin	<b>Sabine Feindura</b>	
	RAin	<b>Dr. Margarete von Galen</b>	
<b>Geschäftsführung</b>	RAin	Marion Pietrusky	Hauptgeschäftsführerin
	RA	Hans-Joachim Ehrig	Geschäftsführer
	RA	Dr. Andreas Linde	Geschäftsführer

## Fachanwaltsausschüsse

<b>Agrarrecht</b>	RA	Cord Henrich Heinichen	Vorsitzender
	RA	Dr. Wolfgang Krüger	stellv. Vorsitzender
	RA	Roger Schwarz	
	RA	Dr. Eberhardt Kühne	stv.
<b>Arbeitsrecht</b>	RAuN	Dr. Alexander Wiencke	Vorsitzender
	RA	Dr. Peter Josef Meyer	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Anja Böckmann	
	RAin	Petra Schlossarczyk	
	RAin	Jessica Hansen	
	RA	Dr. Roland Gastell	stv.
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b>	RAin	Beate Grether-Schliebs	Vorsitzende
	RA	Dr. Philipp Hackländer	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Philipp Alexander Härle	
	RA	Dr. Thomas Storch	
	RA	Dr. Lars Röh	stv.
<b>Bau- und Architektenrecht</b>	RAuN	Dr. Rolf Theißen	Vorsitzender
	RA	Dr. Jörg Henning Hauschke	stellv. Vorsitzender
	RA	Thomas M. A. Seewald	
	RAuN	Prof. Dr. Dieter Stassen	
	RAuN	Dr. Michael Börgers	
	RAin	Sabina Böhme	stv.
<b>Erbrecht</b>	RAuN	Kay-Thomas Pohl	Vorsitzender
	RAuN	Johannes Schulte	stellv. Vorsitzender
	RAinuN	Stefanie Brielmaier	
	RAuN	Volker H. Schulz	
	RA	Georg Kleine	stv.
<b>Familienrecht</b>	RAinuN	Frauke Reeckmann-Fiedler	Vorsitzende
	RA	Hermann Vitt	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Hans-Heinrich Thormeyer	
	RAin	Tina von Kiedrowski	
	RAin	Susanne Ott	
	RAin	Eva Becker	
	RAinuN	Sabine Seip	stv.
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	RAuN	Dr. Fedor Seifert	Vorsitzender
	RA	Dr. Malte Marquardt	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Johanna Puhr	
	RA	Dr. Anselm Brandi-Dohrn	
	RA	Prof. Dr. Christian Donle	stv.
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b>	RA	Dr. Wolf-Georg Frh. von Rechenberg	Vorsitzender
	RAuN	Roman Bärwaldt	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Dr. Thomas Meyer	
	RA	Dr. Dirk Schultze-Petzold	
	RA	Markus Frank	stv.

<b>Informationstechnologierecht</b>	RAin	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	
	RA	Dr. Stefan Ricke	
	RA	Dr. Christian Czychowski	
	RA	Fabian Laucken	stv.
<b>Insolvenzrecht</b>	RAuN	Prof. Rolf Rattunde	Vorsitzender
	RA	Udo Feser	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Eva Maria Huntemann	
	RA	Carsten Cervera	stv.
<b>Medizinrecht</b>	RA	Dr. Thomas Bohle	Vorsitzender
	RA	Wolf Constantin Bartha	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Marc Christoph Baumgart	
	RAin	Sybille Meier	
	RA	Rolf-Werner Bock	stv.
<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b>	RAuN	Dr. Rolf-Peter Lukoschek	Vorsitzender
	RAuN	Marcel Joachim Eupen	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Burghard Dietz	
	RA	Christian Emmerich	
	RAuN	Harald Schäfer	
	RA	Mathias Bröring	stv.
	RA	Andreas Ingendoh	stv.
<b>Sozialrecht</b>	RAuN	Bernhard Blankenhorn	Vorsitzender
	RA	Günter Jochum	stellv. Vorsitzender
	RAin	Barbara Mehr	
	RA	Thomas Lerche	
	RA	Thomas Staudacher	
	RA	Sebastian Leonhard	stv.
<b>Steuerrecht</b>	RAuN	Thomas A. Fritsch	Vorsitzender
	RAuN	Klaus Feuersänger	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Manfred Bock	
	RA	Dr. Natan Hoglebe	
	RA	Prof. Dr. Peter André Zaumseil	stv.
<b>Strafrecht</b>	RA	Rüdiger Portius	Vorsitzender
	RAin	Felicitas Selig	stellv. Vorsitzende
	RA	Dr. Dirk Lammer	
	RAin	Dr. Dominique Schimmel	
	RA	Alexander A. Wendt	
<b>Transport- und Speditionsrecht</b>	RA	Christopher Mark Höfler	stv.
	RAin	Bettina Heublein	Vorsitzende
	RA	Heinz Zoche	stellv. Vorsitzender
	RA	Björn Karaus	
<b>Urheber- und Medienrecht</b>	RA	Eric Riedel	stv.
	RA	Dr. Carsten Markfort	Vorsitzender
	RA	Jörg Thomas	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Yvonne Kleinke	
	RAin	Julia Bezenberger	
RA	Dr. Matthias Schote	stv.	

<b>Verkehrsrecht</b>	RAin	Christel Wollweber	Vorsitzende stellv. Vorsitzender
	RA	Roman A. Becker	
	RA	Horst Matthias Benneter	
	RA	Paul-Christian Franz	
	RA	Goetz Grunert	stv.
<b>Versicherungsrecht</b>	RA	Konrad Stiemerling	Vorsitzender stellv. Vorsitzende
	RAinuN	Christine Hercher	
	RAuN	Michael Piepenbrock	
	RAin	Monika Maria Risch	
	RA	Prof. Dr. Horst Baumann	stv.
<b>Verwaltungsrecht</b>	RA	Dr. Reiner Geulen	Vorsitzender stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Ulrich Becker	
	RA	Dr. Carl-Stephan Schweer	
	RAuN	Dr. Raimund Körner	

### Beauftragte des Vorstandes

<b>Ausbildungs-/Berufsbildungswesen</b>	RAinuN	Barbara Erdmann
<b>Anwaltsgeschichte</b>	RA	Dr. Marcus Mollnau
<b>Anwaltsorganisation IBA</b>	RAin	Anke Müller-Jacobsen
	RAinuN	Irene Schmid
<b>Anwaltsorganisation UIA</b>	RAin	Karin Susanne Delerue
	RAuN	Bernd Häusler
<b>DAI</b>	RAin	Karin Susanne Delerue
<b>Datenschutz für die Geschäftsstelle</b>	RA	Hans-Joachim Ehrig
<b>Datenschutzkontrolle</b>	RA	Michael Rudnicki
<b>Geldwäsche</b>	RAin	Dr. Margarete von Galen
<b>Informationstechnologie</b>	RA	Michael Rudnicki
<b>International Criminal Bar</b>	RAin	Gesine Reisert
<b>junge RAinnen und RAe</b>	RA	Marc Daniel Wesser
	RAin	Nicole Weyde
<b>Juristenausbildung</b>	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski
	RAin	Gesine Reisert
<b>Mediation</b>	RA	Michael Plassmann
<b>Menschenrechte</b>	RAuN	Bernd Häusler



## Berliner Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Hansgeorg Birkhoff
RAinuN	Stefanie Brielmaier
RAuN	Dr. Hans-Michael Giesen
RAin	Silvia Groppler
RAuN	Bernd Häusler
RAin	Edith Kiefer
RAin	Eva Pätzold
RAuN	Harald Remé
RAin	Monika Risch
RAuN	Ulrich Schellenberg
RAuN	Jürgen Tribowski
RAin	Ulrike Zecher

## Berliner Vertreter in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

<b>Anwaltsnotariat</b>	RAinuN	Julia Eis
<b>Außergerichtliche Streitbeilegung</b>	RA	Michael Plassmann
<b>Familienrecht</b>	RAinuN	Frauke Reeckmann-Fiedler
<b>Internationale Sozietäten</b>	RA	Prof. Dr. Jan Hegemann
<b>Rechtsdienstleistungsgesetz</b>	RAuN	Bernd Häusler
<b>Strafrecht</b>	RAin	Anke Müller-Jacobsen
	RA	Dr. Daniel Marcus Krause
	RA	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor
<b>Verfassungsrecht</b>	RAuN	Dr. Wolfgang Kuhla
	RA	Dr. Christian-Dietrich Bracher
<b>ZPO/GVG</b>	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski

## Berufsbildungsausschuss

<b>Arbeitgeber</b>	RA	Dr. Marcus Mollnau (Vors.)
	RAuN	Wolfgang Daniels
	RAinuN	Barbara Erdmann
	RA	Andreas Jede
	RA	Martin Zimmermann
<b>Arbeitnehmer</b>		Gundel Baumgärtel
		Dorothee Dralle
		Sylvia Granata
		Konrad Heiduk
		Marlies Stern
		Monika Wiesner
<b>Lehrerbeisitzer</b>		Sigrid Austermann
		Wolfgang Baumann
		Sabine Kühn-Langbein
		Franz-J. Lohmann
		Werner Zock

### Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

<b>Ausschuss I</b>	RAuN	Jörg-Peter Jerratsch Alice Veit Franz-J. Lohmann
<b>Ausschuss II</b>	RA	Christoph Kneif Manuela Hengst Ursula Duvinage
<b>Ausschuss III</b>	RA	Dr. Marcus Mollnau Sylvia Granata Bernhard Knüpfner
<b>Ausschuss IV</b>	RA	Claus-Dieter Marten Sylvia Steinhausen Sylvia Musolff
<b>Ausschuss V</b>	RAuN	Gerhard Oels Heinz Jung Heidrun Groll
<b>Ausschuss VI</b>	RA	Martin Zimmermann Viola Grassow Andreas Zuch
<b>Ausschuss VII</b>	RA	Thomas Röth Manuela Behrend Wolfgang Baumann
<b>Ausschuss VIII</b>	RAin	Andrea Gehlhaar Monika Wiesner Sabine Duchstein-Aouini
<b>Ausschuss IX</b>	RAinuN	Ute von Rechenberg Nicole Gödel Angelika Welz-Zillmann
<b>Ausschuss X</b>	RA	Rolf-Matthias Schmidt Lydia Wank Werner Zock

### Prüfungsausschüsse geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt

<b>RFW I</b>	RA	Harald Stroedecke Prof. Ulrich Keller Birgit Hagendorf	
	RAuN	Thomas Riedel	stv.
		Prof. Dieter Eickmann Sabrina Bruckschen	stv. stv.
<b>RFW II</b>	RAin	Dagmar Henning Prof. Werner Teubner Monika Teipel	
	RAin	Manuela L. Groll	stv.
		Prof. Ulrich Keller Stefanie Detjen	stv. stv.
<b>RFW III</b>	RAin	Ingeborg Asperger Prof. Dieter Eickmann Ulrike George Prof. Werner Teubner Ivonne Behrendt	stv. stv.

## Schlichtungsausschuss

RAuN Wolfgang Gustavus  
RAuN Dr. Ernesto Loh  
Monika Teipel  
Lydia Wank

## Sozialausschuss

RAin Helga Druckenbrod  
RAin Nicole Kampa  
RAinuN Elisabeth Laaser-Hager

## Haushaltsausschuss

RA Carsten Cervera  
RAuN Hans-Peter Mildebrath  
RAinuN Dr. Friederike Schulenburg

## XVI Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht

### Anwaltsgerichtshof

Präsidentin

RAin Dr. Catharina Kunze

#### I. Senat

RAin Dr. Catharina Kunze  
(Vorsitzende)

RAinuN Dr. Gabriele Arndt

RAinuN Helge Eimers

RA Walter Venedey

*RiKG Dr. Heinrich Glaßer*

*RiKG Annette Gabriel*

*RiKG Dr. Oliver Elzer*

#### II. Senat

RAuN Dr. Michael Walker  
(Vorsitzender)

RAuN John Flüh

RA Robert Unger

RAuN Thomas Schmidt

*RiKG Katrin-Elena Schönberg*

*RiKG Tomas Damaske*

*RiKG Annette Grabbe*

### Anwaltsgericht

Geschäftsleitender Vorsitzender

RAuN Wolfgang Trautmann

#### 1. Kammer

RAinuN Renate Elze

RAuN Thomas Faensen

RAuN Dr. Axel Görg

RAuN Clemens Rothkegel

RA Dr. Rainer-Michael Tietzsch

#### 2. Kammer

RAuN Rainer Klingenfuß

RA Martin Dahlmann-Resing

RAin Irmgard Möllers

RAin Marion Ruhl

RA Rainer Struß

#### 3. Kammer

RAuN Wolfgang Trautmann

RAuN Jens Bock

RAuN Wolfgang Daniels

RAuN Dr. Michael Malorny

RAin Dr. Petra Sterner

#### 4. Kammer

RAuN Carl-Friedrich Wendt

RAin Yvonne Büsch

RAuN Stefan Hain

RAuN Dr. Ernesto Loh

RA Karl-Josef Möllmann

### I. Anwaltsgerichtshof

Zulassungsverfahren

Widerrufsverfahren

Eilverfahren gemäß  
§ 80 Abs. 5 VwGO

Fachanwaltsverfahren

Zwangsgeldverfahren  
(§ 57 Abs. 3 BRAO)

Berufungen gemäß  
§ 143 BRAO

Verfahren gemäß §§ 122  
Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO

Verfahren gemäß  
§§ 150, 161a BRAO

Sonstige Verfahren  
gemäß § 223 BRAO

Sonstige Verfahren  
gemäß BRAO

gesamt

### II. Anwaltsgericht

Anwaltsgerichtliche  
Verfahren

Verfahren gemäß  
§§ 150, 161a BRAO

Verfahren gemäß  
§ 74a BRAO

gesamt

	Nicht erledigte Verfahren Anfang 2010	Neu- zugänge 2010	Erledigte Verfahren 2010	Verfahrensdauer bis 6 Monate	über 6 Monate	Nicht erledigte Verfahren Ende 2010
Zulassungsverfahren	3	1	1	0	1	3
Widerrufsverfahren	15	9	11	0	11	13
Eilverfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO	1	0	1	0	1	0
Fachanwaltsverfahren	5	4	6	1	5	3
Zwangsgeldverfahren (§ 57 Abs. 3 BRAO)	1	4	1	0	1	4
Berufungen gemäß § 143 BRAO	0	4	1	1	0	3
Verfahren gemäß §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO	1	1	2	1	1	0
Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO	-	-	-	-	-	-
Sonstige Verfahren gemäß § 223 BRAO	1	1	0	0	0	2
Sonstige Verfahren gemäß BRAO	1	1	1	1	0	1
gesamt	28	25	24	4	20	29
Anwaltsgerichtliche Verfahren	22	24	28	14	14	18
Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO	-	-	-	-	-	-
Verfahren gemäß § 74a BRAO	9	10	11	4	7	8
gesamt	31	34	39	18	21	26

## XVII Neuzulassungen im Jahr 2010

Lutz Achenbach	Martin Berg	Martin Buchholz	Imke-Ilse Drews
Mary Afhakama	Dr. Sebastian Berg	Dr. Delf Buchwald	Dr. Alexander Dröge
Miriam Agritelli	Claudia Berger	Jörn Buhlke	Rebecca Duchrow
Jon Maximilian von der Ahé	René Berger	Meike Bullmann	Dr. Ronny Duckstein
Nadine Ahnert	Matthias Bergt	Hagen Burgenger	Dr. Nora Düwell
Bülent Akkaya	Fabian Bertram	Dr. Julia Burkard	
Juliane Alberts	Dr. Konstantin Bertram	Alexander Burkatovski	Jürgen Ebbing
Adrian Aldinger	Dr. Dirk Besse	Dr. Michael Burrack	Daniel Eckstein
Katja Alexander	Angelika Bethe	Julian Burstedde	Dr. Zohar Efroni
Michael Algermissen	Christina Bethke	Karin Burth	Gudrun Egenolf
Selim Alparslan	Astrid Bialluch-Liu	Jan Busch	Wolfgang Ehling
Fazli Altin	Kristina Bikangaga	Prof. Dr.	Dennis Eichner
Sylvia Altmack	Alina Bleser	Barbara Buschmann	Dr. Wolfgang Eickhoff
Dr. Ulrich Amelung	Elena Blobel	Jan Busemann	Stefanie Eisele
Jihane Arnhold	Irene Bodle	Elke Buß	Arno Eisen
Oliver Arzbach	Christian Bodler	Dr. Veit Busse-Muskala	Michael Eisner
Carolin Auerbach	Annina Boehm	Engin Büyükkaya	Abdulhamid Ekici
Laura Aulmann	Bettina Boehm	Tobias Bystry	Ayah El-Khadra
Ramon Axin	Felicitas Boehm		Katja Elger
	Tobias Bogdanski	Katharina Camerer	Nils Ellenrieder
Marion Baatz	Rebekka Böhme	Dr. Alexander Christ	Susanne Eller
Bernd Balensiefer	Joost Böhmert	Silke Christoph	Marie-Luise Ellersiek
Katrin Balkhaus	Anne Böhnk	Johannes Claßen	Michael Elte
Dr. Kilian Bälz	Marco Bommers	István Cocron	Tim Engelhardt
Alexander Bartsch	Roman Bork	Dr. Birte Corinna Contag	Serap Erdogan
Dr. Ulf Bathke	Juliane Bornemann	Susanne Curbach	Sevgi Ermistekin
Ilka Bauermann	Johannes Bosselmann	Anna Czapla	Moritz Ernst
Florian Baumann	Anja Bothe	Stefan Czoska	Michael Ettelt
Andrea Baumgartner	Dr. Jan Böttcher		Jennifer Evers
Sebastian Baunack	Clemens Braeuer	Florian Daniel	
Juliane Baxmann	Anne Brandenburg	Norman Dauskardt	Iris Falke
Sven Beaujean	Kerstin Braun	Ulla Deike	Thomas Farkas
Martha Becker	Kerstin Brauner	Klaus Henning Demuth	Atusa Farman
Kati Beckmann	Birgit Breithaupt	Dr. Thomas Derlin	Aline Faulstroh
Dr. Martin J. Beckmann	Dr. Frank Breittkreutz	Thomas Detzner	Rita Feid
Nora Beckord	Dr. Konstanze Brieskorn	Robert Deutsch	Jens Fenzau
Bernd Beder	Philipp Brodbeck	Sebastian Dey	Antonio Fernandes
Christina Belger	Stefan Bröker	Aischa-Maria Dibs	Michael Feuerberg
Karl-Heinz Bellmann	Anja Bruckert	Claudia Dickmann	Kristina Fiebich
Dr. Gunnar Bender	Dr. Gabriele Bruckmann	Dr. Frank Diedrich	Mandy Fisch
Christoph Bendix	Heike Bruckmann	Dr. Annika Dießner	Dr. Claudia Fischer
Miriam Benert	Maria-Mariko Brumme	Lutz Diwell	Dr. Markus Fischer
Alexander Benesch	Dr. Bettina Brunst	Katrin Döber	Niklas Fischer
Dr. Daniel Benighaus	Martin Brunz	Andrea Doll	Vera Franz
Dirk Benson	Marija Brzovska	Marko Dörre	Dr. Clarissa Freundorfer
Axel Bercht	Dr. Ole Bubenzer	Jens Drasdo	Tobias Friedemann

Annick Fuchs	Nina Hagemann	Dr. Hajo Michael Holtz	Martin Kath
Nina Fuhrmann	Samir Hajjaj	Carina Hölzer	Dr. Michael Kauert
Sandra Funk	Lili Hammler	Gesa Homann	Matthias Kaulich
	Dennis Hampe	Sabine Hopp	Friedhelm Keimeyer
Franziska Garnatz	Gesche Hanken	Dr. Volker Hoppenbrock	Julia Kendel
Caroline Gauchier	Dr. August Hanning	Jan Martin Horn	Thomas Kersting
Prof. Dr.	Susanne Harsch	Matthias Horst	Rolf Kinner
Christoph Gaudecki	Christoph Hartmann	Felix Hübner	Monika Kipp
Patrick Geißler	Eva Hartmann	Beata-Konstanze Hubrig	Sven Kirchner
Mailin Geistler	Michael Hartmann	Kristina Huke	Esther-Patrizia Kirschner
Cora Gentner	Ulrike Hartmann	Philip Huperz	Manuel Kirstein
Franziska George	Nadine Hartung	Friederike Huth	Sebastian Klabunde
Simon Georgi	Maryam Haschemi Yekani	Markus Hutschneider	Ulrich Klaus
Karolina Gering	Inken Haß		Tim Klaws
Jens Gerlich	Julian Hastigsputh	Dr. Nils Ipsen	Krysia Klemme
Lou Gerstner	Felix Haupt	Tarek Issa	Heinrich Klenk
Götz Geweke	Samantha Heidack	Philipp Iza Schilling	Laura Klepka
Tanja Gey-Kern	Anna von Heinz		Regine Klingberg
Ludmilla Giese	Katharina Heinzmann	Christoph Jacobs	Dr. Johann Klinge
Armando Giorgini	Robert Heller	Lasse Jacobsen	Olena Klug
Ines Glaser	Dr. Bernhard-Martin Hellwig	Dr. Wolfgang Jakob	Ferdinand Kluge
Frank Glienicke	Jana Henning	Tim Janke	Sabine Kluge
Florestan Goedings	Dr. Jan Hensmann	Claudia Jannasch	Barbara Klüßendorf
Levent Göktekin	Sebastian Hentschke	Sven Jansen	Georg Knabe
Jane Lindsey Golding	Christoph Hentze	Christoph Janzen	Ringo Knetsch
Dr. Tine Golombek	Philipp Henze	Ulrike Jarczewski	Wilhelm Knolle
Christian Gombert-Proksch	Andreas Hermann	Eckhard Jaspers	Dr. Tamara Knöpfel
Lucia Gondolatsch	Martin Hermann	Stefanie Jegelski	Rowena Knöppel
Carsten Gondolatsch	Kai Hermes	Martin Jehle	Annette Kofler
Teresia Gordzielik	Sebastian Herminghaus	Markus Jennert	Lene Kohl
Dennis Göring	Frederik Herms	Corinna Johannes	Claudia Köhler
Sabine Gorn	Florian Herrmann	Jens Johnsen	Stephan Kohls
Hannes Göthel	Mercedes Hervas Megia	Martin Jung	Cornelia Köhncke
Anna Gottschall	Dr. Ralf Herzog	Roland Jung	Marion Konczalla
Sabrina Graul	Florian Hess		Arne Kondmann
Boris Gregorius	Dr. Albrecht	Jeanette Kaczmarek	Daria Koperski-Herbert
Petra Greifeneder-Aliyu	von der Heyden	Janine Kaepernick	Immo Korte
Martin Greiser	Kristin Heyder	Dr. Hartmut Kahl	Sebastian Kost
Plamen Grigorov	Susanne Hibbeler	Stefanie Kahnert	Bernd Kötting
Stephan-Andreas Groeber	Torsten Hildebrandt	Theodora Kalaitidou	Edvard Kramer
Rut Groneberg	Daniel Hoch	Sandra Kalthoff	Sebastian Krause
Dr. Guy Gross	Dr. Julia Höcht	Christoph Kaltmeyer	Pascal Krauser
Jürgen Großkopf	Christian Hofer	Carina Kalusniak	Franz-Ulrich Kremer
Christian Grube	Eike-Johannes Hoff	Katrin Kandaouhoff	Dr. Sarah Kress
Ernesto Grueneberg	Anja Hoffmann	Khayreddin Karboul	Dr. Till Kreutzer
Mirko Grüter	Nicole Hoffmann	Marco Karger	Sebastian Kreuziger
Kilian Gsottschneider	Ulrike Hoffmann	Dr. Andrea Karl	Henning Krieg
Dominik Güneri	Dr. Bianca Hofmann	Philip Karrenstein	Agata Król
Thomas Günther	Dr. Carsten Hofmann	Saloumeh	Marc von Krosigk
	Dr. Alexander Hogertz	Sadat Karrenstein	Volker Krümpel
Steven Haarke	Silvia Höhna	Zoé Kassapidou	Jan Kuhlen
Volker Haase	Michael Höltmann	Norbert Kassner	Timo Kühnel



Ariane Kunze	Markus Majer	Martin Nentwig	Dr. Fabian Quast
Dr. Axel Kunze	Konstantin-Alexis Maretis	Dominique Neubacher	Birgit Radke
Dr. Dorothee Kuon	Caroline Marten	Daniel Neudecker	Daniel Rassouli
Steffi Kuphal	Kerstin Martens	Sarah Neuhaus	Dr. Julia Rath
Dr. Burkhard Küstermann	Nina Marx	Thomas Neuhaus	Carlotta Rautenberg
Fabian Kutz	Marlen Mausch	Julia Neumann	Philipp Redlich
	Alexandra Mayer	Franziska Niesyto	Dr. Jan Lars Redmann
Alexandra Lange	Yvonne Mazylis	Besim Nikci	Miriam Reeck
Annika Lange	Benjamin Melcher	Christian Nissen	Jonas Regenfuß
Dr. David Lange	Christian Mencke	Kathrin-Lena Nitschke	Dr. Muna Reichelt
Stefan Langhammer	Maximilian Merkle	Andelka Novokmet	Georg Reichert
Nina Laß	Patrick Merkle	Jan Novy	Kaspar-Laurenz Reif
Sven Lastinger	Jacob Metzler	Manuel Numrich	Anke Reimers
Lena Laubenheimer	Christiane Meusel		Dr. Thilo Reimers
Marietheres Lawrenz	Dr. Hans-Jürgen Meyer	Jan Oelbermann	Amelie Reinhardt
Christian Leininger	Manuela Meyer	Christian Oertel	Hagen Reinsberg
Dr. Stefanie Lejeune	Marie-Kathrin Meyer	Sybill Offergeld	Dominik Reith
Florian Lemor	Doreen Michaelis	Kolja Ohlig	Marc Reitze
Kerstin Lenz	Christoph Michelsburg	Dagmar Oldenburg	Iris Renner
Segundo Leria Alix	Sascha Milkereit	Esther Olzen	Susanne Renzewitz
Oliver Letzner	Natalija Milosevic	Thomas Otto	Dr. Frank Reppenhagen
Alexander Leuxner	Dr. Laila Mintas		Michaela Retzlaff
Marc Liepmann	Arif Sascha Mir	Isabella Pach	Dr. Christian Reuther
Ulrike Liero	Constantin	Thorsten Päßgen	Christine Richter
Sander Limant	Freiherr von Mirbach	Pablo Palma Calderon	Lovis Rieck
Simone Lindenmüller	Alexandra-Maria Mittag	Hanna Pankatz	Michael Ringwald
Stephanie Lindner	Stephan Mix	Cordula Panke	Sarah Marlene Röbbelen
Sebastian Lingens	Heike Möbus	Dr. Jonas Pape	Henrik Röber
Rainer Lingenthal	Ines Moerke	Alexandra Parascho	Sandra Robertz
Melanie Link	Leonore Möller-Harder	Jens Pawlowski	Rosemarie Rodden
Philipp Linkens	Timo Moog	Sylvia Petereit	Dr. Norman Rohde
Florian Linnardi	Kevin van Mörbeck	Julia Peters	Maik Röhl
Frank Linneberg	Wolfgang Moritz	Andrea Petsch	Gunther Rojahn
Stefanie Lioe	Anja Mosert	Maret Pewesin	Ulrike Römhild
Michael Lissat	Christina Motejl	Mirja Pfeil	Andreas Rons
Ursula Lisson	Claudia Mrozek	Hilmar Pickartz	Julian Rönsch
Volker Loeschner	Eva von Muellern	David Pincus	Dr. Cordula Rosch
Christian Löffelmacher	Andrea Müller	Florian Pitzal	Katrin Rosenbaum
Matthias Losert	Dagmar Müller	Dr. Jörg Plagemann	Olga Rosiek
Jan Lostermann	Dr. Gerald Müller	Tobias van der Ploeg	Janos Roskovanyi
Martin Lothar	Nicole Müller	Elmar Popitz	Dominik Roters
Jens-Peter	Thomas Müller	Agnieszka Posmik	Stephan Rübber
Löytved-Hardegg	Susanne Müller-Kabisch	David Prang	Charlotte Felicitas Rüdiger
Evelyn Lüchter	Susanne Münch	Tobias Preisung	Mathis Ruff
Katrin Lückermann		Dr. Sascha Prés	Marcel Ruhlmann
Kristian Lutz	Maria Nagel	Christian Preuß	Daniel Rusch
Christian Lützow	Stefanie Nagel	Christian Probst	Alexander Ruske
Benedikt Lux	Josef Nasereddin	Martin Prokoph	Alica Rusta
	Katharina Nawrath	Jessica Przybylak	Marc Ruttloff
Daniela Mader	Julian Nebel		Manuela Rutzen
Jana Mähl	Robert Nebel	Daniel Quantz	
Daniel Mahr	Mario Manuel Nelles	Axel Benno Quaß	Dr. Miriam Saage-Maaß

Sebastian Sabellek	Ina Schwarz	Gundula Stein	Can Tüzel
Farid Sadat-Tehrani	Silke Schwarz	Ingmar Stein	
Mansour Sallam	Klaus Schwarzmann	Claus Steinhoff	Matei Ujica
Nadia Salloum	Katja Schweitzer	Oliver Steinkamp	Christian Ulrich
Annette Christine Sander	Mike Schwichtenberg	Johannes Steinlein	Peter Urbschat
Annette Saplata	Gordon Schwitters	George-Manuel Stelter	
Nikolai Sauer	Manuela Schwoy	Sonja Stenzel	Gero Vaagt
Viviane Sawyerr	Stephanie Scriba	Bettina Stephan	Damiano Valgolio
Benjamin Schaarschmidt	Karen Seebach	Mirko Sterzing	Isabella von Vangerow
Karin Schacht	Daniela Seegel	Dr. Anke Stier	Mikael Varol
Kilian Schaefer	Dr. Jan Seelinger	Lars-Roderich Stintzing	Julian Veith
Dr. Nils Schaks	Dr. Wiltrud Seiler	Daniela Stockburger	Miguel de Vergara Schmitz
Hanno Schaper	Ramona Seilz	Folkmar Stoecker	Carolin Vesper
Dr. Jan Scharlau	Dr. Christian Sell	Katrin Stolp-Buchwald	Andreas Vetter
Stephan Scheibel	Katharina Sellin	Susanne Störmer	Iris Vögeding
Fritzi Schimanski	Aiga Marie Senftleben	Christiane Strauß	Dr. Thomas Volland
Martin Schimrick	Julius Senftleben	Jasper Strehlow	Dr. Tobias Volkwein
Jörg Schindler	Milka Sergo	Dr. Dietrich Sturm	Philip Voss
Sarah Schlösser	Ina Setzepfandt	Dr. Jack Sturmhöfel	Jens-Peter Voß
Catharina Schmatloch	Marko Setzer	Helen Stüwe	Nadine Voß
Andrea Schmidt	Hannah Seyffert	Christian Sudbrock	Anto Vukadin
Andreas Schmidt	Angela Shirley	Maximilian Suermann	
Diana Schmidt	Jana Siebeck	Damian Swirski	Johannes Waack
Dr. Martin Schmidt	Eberhard Siegismund	Moris Szanckower	Nathalie Wache
Silke Schmidt	Maren Siegmund		Florian Wagner
Nora Schmidt-Keßeler	Gerhard Sielaff	Philipp Takjas	Marcus Wagner
Jan Hendrik Schmitt	Matthias Sielaff	Maria Tan	Thaddäus Wartenberg
Julianna Schneider	Ilka Sievers	Alexander Temiz	Dr. Katharina Waschmann
Edna Schöne-Alaluf	Dirk Sievert	Dr. Wolf Templin	Prof. Dr. Hermann Weber
Annekatriin Schott	Nina Simone	Katharina Teßmann	Simon Weber
Cornelia Schotte	Giorgia Simonetti	Carolin Tetzl	Dr. Lars Weihe
Roland Schreyeck	Johannes Singelstein	Alexander Tetzner	Dr. Christian Weiß
Katrin Schroeter	Sebastian Skocki	Franka Thalmann	Daniel Weiß
Dr. Daniel Schubert	Gunnar Skoeries	Martin Thiele	Christian Weitzberg
Heidrun Gräfin	Raphael Slowik	Sebastian Thieme	Annett Wendland
von der Schulenburg	Mersad Smajic	Nora Thies	Nico Werdermann
Maria Schüller	Mario Johannes Sommer	Henning Thomas	Christiane Werle
Andreas Schüller	Gabriele Sons	Julia Thomas	Anja Werner
Christian Michael Schuller	Antje Sörensen	Anja Tiedemann	Sabine Westermann
Christian Schultze	Dr. Fabian Söseman	Irina Tigel	Sebastian Wiegand
Lisa Schultze	Dr. Rouven Soudry	Wouter Timmermans	Dr. Ann-Christin
Dr. Jyn Schultze-Melling	Christian Spatz	Kei-Lin Ting-Winarto	Wiegemann
Dr. Andreas Schulz	Georgios Spiliotopoulos	Emilia Tintelnot	Dr. Niklas Wielandt
Dr. Edwin Schulz	Nils Spörkel	Dr. Constanze Tiwisina	Catherine Wildgans
Martin Schulz	Sabrina Staack	Katrin Tölle	Dr. Marion Wilhelm
Ole Schulz	Sahra Stahlberg	Josef Toma	Micaela Wilhelm
Ronny Schünke	Robert Stancke	Ramon Toossi	Dr. Thomas Willaschek
Dr. Stefan Schwab	Dr. Enno Stange	Felix Trapp	Dr. Ralf Willer
Christiane Schwagrzinna	Ulrike Stavorinus	Raban Treusch	Dr. Jan Willisich
Dr. Sebastian Schwalme	Verena Steenfatt	v. Buttlar-Brandenfels	Till Win
Thoralf Schwanzitz	Sachka Stefanova-Behlert	Michael Tschirschke	Ulli Windmaißer
Fabian Schwartz	Jana Stegner-Klingauf	Kerem Türker	Birthe Winkler

Till Winskowski	Vladimir Zaretski	Abeln	Incuria Regress
Michael Winter	Jörg Zeising	Rechtsanwalts-	Rechtsanwalts-
Dr. Judy Witten	Yi Zhao	gesellschaft mbH	gesellschaft mbH
Nils Wittmiß	Hanna Ziegler	Behrmann & Härtel	Vierhaus
Björn Woelki	Anja Zima	Rechtsanwalts-	Rechtsanwalts-
Hans-Christian Woger	Jens Zimmer	gesellschaft mbH	gesellschaft mbH
Konstanze Wolfram	Beate Zimmermann	DOMUS Recht	Wähnert Pillokat
Johanna Wolter	Eric Zimmermann	Rechtsanwalts-	Rechtsanwaltsgesellschaft
Olaf Wolters	Katja Zimmermann	gesellschaft mbH	mbH
Sebastian Wroblewski	Nadine Zimmermann	DS Legal	
Joachim Wurtmann	Sabine Zimmermann	Rechtsanwalts-	
	Michael Zmuda	gesellschaft mbH	
Nilüfer Yazici	Ulf Zumdick	FAIRPLAY	
Johannes Ylinen	Luise Zwilling	Rechtsanwalts-	
	Tamo Zwinge	gesellschaft mbH	

## Notizen

---

Der Jahresbericht 2010  
der Rechtsanwaltskammer Berlin  
ist gedruckt auf chlorfreiem Papier

Entwurf, Layout, Satz, Redaktion:  
Rechtsanwaltskammer Berlin  
Littenstraße 9, 10179 Berlin

Druck:  
Globus-Druck Berlin

